



Mitteilungsblatt

WHU – Otto Beisheim School of Management

Nr. 03 / 2023



Inhaltsverzeichnis

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Master of Science-Studiengänge	3
Prüfungsordnung für die Master of Science-Studiengänge	4
Prüfungsordnung für den postgradualen Master-Studiengang „Global Online Master of Business Administration“	36
Impressum	59

**ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG
DER PRÜFUNGSORDNUNG FÜR DIE MASTER OF SCIENCE-STUDIENGÄNGE DER
WISSENSCHAFTLICHEN HOCHSCHULE FÜR UNTERNEHMENSFÜHRUNG (WHU)
-OTTO-BEISHEIM-HOCHSCHULE-**

VOM 23.11.2023

Der Senat der Wissenschaftlichen Hochschule für Unternehmensführung (WHU) -Otto-Beisheim-Hochschule-, im folgenden 'WHU' genannt, hat am 22.11.2023 die folgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnungen für die Master of Science-Studiengänge an der WHU vom 27.01.2022 und 13.12.2022 beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Rektor der WHU aufgrund des § 119 Abs. 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, mit Schreiben vom 23.11.2023 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnungen der Wissenschaftlichen Hochschule für Unternehmensführung (WHU) – Otto-Beisheim-Hochschule – für die Master of Science-Studiengänge an der WHU vom 27.01.2022 und vom 13.12.2022 werden wie folgt geändert:

Im § 1 *Zulassungsvoraussetzungen* entfällt für den Master in Management die Voraussetzung, dass Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau B1 (Ordnung vom 27.01.2022) bzw. auf dem Niveau A2 (Ordnung vom 13.12.2022) nachgewiesen werden müssen. Der jeweils letzte Absatz in § 1 Abs. 1 wird ersatzlos gestrichen.

Im Anhang 1 *Studienplan für die Master of Science-Studiengänge* entfallen jeweils im Abschnitt 6.9 *Sprachkursmodule* entsprechende Referenzen zu den vorher vorausgesetzten Sprachkenntnissen der deutschen Sprache.

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der WHU in Kraft.

Vallendar, im November 2023

Universitätsprofessor Dr. Christian Andres
Rektor der WHU
Wissenschaftliche Hochschule für Unternehmensführung (WHU)
-Otto-Beisheim-Hochschule-

Beschlussorgan: Der Senat der WHU

**Prüfungsordnung der Wissenschaftlichen Hochschule für Unternehmensführung (WHU)
– Otto-Beisheim-Hochschule –**

für die Master of Science-Studiengänge

23. November 2023

Der Senat der Wissenschaftlichen Hochschule für Unternehmensführung (WHU) – Otto Beisheim Hochschule – hat am 22. November 2023 die folgende Prüfungsordnung für die Master of Science-Studiengänge an der Wissenschaftlichen Hochschule für Unternehmensführung (WHU) – Otto Beisheim Hochschule – beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Rektor der WHU aufgrund des § 119 Abs. 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, mit Schreiben vom 23. November 2023 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Die durch diese Prüfungsordnung geregelten Studiengänge sind (in chronologischer Reihenfolge nach Datum der Einrichtung an der WHU):

- Master of Science in Management (MiM)
- Master of Science in Finance (MiF)
- Master of Science in Entrepreneurship (MiE)
- Master of Science in International Business (MIB)
- Master of Science in Business Analytics (MiBA)

Anlage 1: Studienplan

Anlage 2: Kursübersicht (wird in hochschulüblicher Form veröffentlicht)

Inhaltsübersicht

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen	6
§ 2 Zulassung	7
§ 3 Ziel, Umfang und Struktur des Studiums	7
§ 4 Aufbau der Master-Prüfung	8
§ 5 Prüfungsausschuss	8
§ 6 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer	9
§ 7 Zulassung zur Master-Prüfung	9
§ 8 Prüfungszeiträume, Prüfungstermine und Prüfungsanmeldungen	9
§ 9 Fristen	10
§ 10 Prüfungsgebiete und Art der Modulprüfungen des Inlandsstudiums	10
§ 11 Abschlussarbeit	15
§ 12 Annahme und Bewertung der Abschlussarbeit	16
§ 13 Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	16
§ 14 Bewertung der Module und Berechnung der Gesamtnote	17
§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Störung	18
§ 16 Wiederholung von Prüfungen	19
§ 17 Praktikum	20
§ 18 Zulassung zum Auslandsstudium	20
§ 19 Ziel, Art und Umfang des Auslandsstudiums	20
§ 20 Bewertung der Prüfungen im Auslandsstudium	21
§ 21 Zeugnis über das Auslandsstudium	21
§ 22 Akademischer Grad	21
§ 23 Master-Prüfungszeugnis, Transcript of Records und Diploma Supplement	21
§ 24 Urkunde	22
§ 25 Ungültigkeit der Master-Prüfung	22
§ 26 Informations- und Widerspruchsrecht der Studierenden	22
§ 27 Regelungen für Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung	23
§ 28 Doppelabschluss-Programme	23
§ 29 Inkrafttreten	23
Anlagen	24
Anlage 1: Studienplan für die Master of Science-Studiengänge	25

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Für einen der Vollzeit-Master of Science-Studiengänge an der WHU kann zugelassen werden, wer
1. einen akkreditierten oder in vergleichbarer Weise anerkannten Bachelor of Science oder Bachelor of Arts erfolgreich abgeschlossen hat; die fachliche Ausrichtung des absolvierten Bachelor-Studiengangs muss dabei eine passende Qualifikation für den gewählten Master-Studiengang an der WHU vorweisen (MiM: mindestens äquivalent zu 80 ECTS-cr aus wirtschaftswissenschaftlichen Fächern; MiE: wirtschaftsnahe Fächer oder STEM-Studiengänge mit Entrepreneurship-Bezug; MiF: wirtschaftsnahe oder STEM-Fächer mit starkem quantitativen Bezug; MIB: Nachweis des Interesses an wirtschaftswissenschaftlichen Tätigkeiten und Inhalten, z.B. durch Praktika oder Kurse, empfohlen werden 30 ECTS-cr aus wirtschaftswissenschaftlichen Fächern; MiBA: wirtschaftsnahe Fächer oder Kurse mit starkem analytischen oder quantitativen Fokus);
 2. mindestens 12 Wochen berufspraktischer Tätigkeit, die inhaltlich und zeitlich in Zusammenhang mit dem Studium zu stehen hat, nachweisen kann;
 3. über hinreichende Kenntnisse der englischen Sprache verfügt, nachgewiesen durch das Erreichen der Mindestpunktzahl in einem der von der Programmleitung zugelassenen und auf der Homepage der WHU kommunizierten standardisierten Sprachtest;
 4. die akademische Leistungsfähigkeit durch überdurchschnittliche Noten während des Bachelorstudiums demonstriert oder eine überdurchschnittliche Punktzahl in GMAT, GRE oder TM-Base erreicht hat; und
 5. das Auswahlverfahren der WHU erfolgreich absolviert hat.

Für die Zulassung zu einem MSc-Studiengang mit 90 cr (MiF, MiE, MiBA) muss darüber hinaus Studien- oder Arbeitserfahrung außerhalb Deutschlands im Umfang von mindestens 12 Wochen sowie ein Bachelorabschluss im Umfang von mindestens 210 ECTS-cr nachgewiesen werden. Im Einzelfall können Studierende mit weniger als 210 ECTS-cr aus dem Bachelorstudium zugelassen werden, sofern sie die übrigen Zugangsvoraussetzungen erfüllen und die für die Zulassung vorgesehenen Qualifikationen nachweisen können. Sollten Studierende nach Abschluss der Master-Abschlussprüfung insgesamt weniger als 300 ECTS-cr erworben haben, werden sie darüber schriftlich informiert.

- (2) Die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 muss durch Vorlage entsprechender Unterlagen nachgewiesen werden. Die Nachweise gem. Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 sollen bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist eingereicht werden, alle übrigen Nachweise sind spätestens bis zu Beginn des ersten Studienabschnitts des Master of Science-Studiengangs zu erbringen. Sofern Kandidatinnen und Kandidaten die inhaltlichen Voraussetzungen ihres gewählten Studiengangs im Bewerbungsverfahren noch nicht erfüllen und die WHU geeignete Module hierzu anbietet, so kann die WHU das erfolgreiche Absolvieren dieser Module zur Auflage machen. Eine entsprechende Auflage wird mit dem bedingten Studienplatzangebot ausgesprochen. Für die Bewertung, ob inhaltliche Voraussetzungen erfüllt sind, gelten die Regelungen des § 13.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist zur Einreichung einzelner Nachweise gem. Abs. 1 Nr. 1 durch die Programmleitung bis zum Ende des ersten Studienabschnitts verlängert werden. Die Frist zur Einreichung einzelner Nachweise gemäß Abs. 1 Nr. 3 und 4 kann durch die Programmleitung bis zum Beginn des ersten Studienabschnitts verlängert werden. Falls die Unterlagen nicht fristgerecht eingereicht werden, erlischt die Einschreibung.
- (4) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn Bewerberinnen und Bewerber
1. die Master- oder Diplomprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer deutschen Hochschule endgültig nicht bestanden haben oder insgesamt in zwei Studiengängen den Prüfungsanspruch verloren haben oder
 2. wegen der Anerkennung von Fehlversuchen gemäß § 13 Abs. 1 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung der für dieses Studium erforderlichen Prüfungsleistungen haben oder
 3. sich in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang in einem schwebenden Prüfungsverfahren befinden und die geltenden Bestimmungen der Hochschule, an der dieses Prüfungsverfahren begonnen wurde, die Immatrikulation bzw. Aufnahme des Studiums an einer anderen Hochschule währenddessen ausschließen.

- (5) Bewerberinnen und Bewerber haben bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, ob bereits eine Prüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang nicht bestanden wurde oder ob sie sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befinden. Sie sind in jedem Falle verpflichtet, die WHU über eine vorausgegangene oder drohende Exmatrikulation oder hochschulseitige Kündigung des Studienvertrags zu unterrichten. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Zulassung abgelehnt werden oder eine nachträgliche Kündigung des Studienvertrages (Exmatrikulation) erfolgen.
- (6) Die Zulassung kann ebenfalls abgelehnt werden, wenn Bewerberinnen oder Bewerber aus anderen als in Abs. 4 Nr. 1 genannten Gründen exmatrikuliert worden sind oder ihr Studienvertrag gekündigt wurde.

§ 2 Zulassung

- (1) Über die Zulassung zu den Master-Studiengängen entscheidet die jeweilige akademische Leitung auf Basis der Ergebnisse des Auswahlverfahrens.
- (2) Die akademische Leitung kann in Zulassungsfragen einen beratenden Ausschuss einsetzen.

§ 3 Ziel, Umfang und Struktur des Studiums

- (1) Die Master of Science-Studiengänge der WHU bauen auf einem relevanten Bachelor-Abschluss, z.B. in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang, auf. Sie vermitteln spezialisierte Fach- und Methodenkenntnisse und fördern die eigenständige Anwendung dieser Methoden und Kenntnisse zur Lösung wissenschaftlicher und praktischer Problemstellungen. Studierende können sich zu Beginn des Studiums zwischen einem spezialisierten Entrepreneurship-, Finance- oder Business Analytics-Studiengang und einem generalistischen Management- oder International Business-Studiengang entscheiden.
- (2) Die Lehrveranstaltungen der Master of Science-Studiengänge werden im Rahmen von Modulen angeboten. „Modul“ bezeichnet eine thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Lehreinheit.
- (3) Jede Lehrveranstaltung ist mit Kreditpunkten nach dem European Credit Transfer System (ECTS-credits = cr) versehen, die dem Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel für den Besuch der Lehrveranstaltung, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, die Prüfungsvorbereitung und die Erbringung der Prüfung(en) erforderlich ist. 1 cr entspricht dabei einer Arbeitszeit von 30 Stunden.
- (4) Für erfolgreich absolvierte Pflichtpraktika (§ 17) und für die Abschlussarbeit (§ 11) erhalten die Studierenden Kreditpunkte.
- (5) Studierende des MiF, MiE oder MiBA können sich vor Aufnahme des Studiums zwischen einem Track mit 90 cr und einem Track mit 120 cr entscheiden, sofern sie die jeweiligen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen. Die §§ 18 – 21 sowie § 28 gelten für Studierende des 120 cr Track und Double Degrees.
- (6) Die Master of Science-Studiengänge des MiF, MiE und MiBA im Umfang von 90 cr umfassen
 - zwei Studienabschnitte im Präsenzstudium an der WHU (erster und zweiter Studienabschnitt, Inlandsstudium) im Umfang von 60 cr,
 - ein Capstone Module Abroad, das als Exkursion unter Leitung eines WHU-Fakultätsmitglieds durchgeführt wird, im Umfang von 2 cr,
 - ein Praktikum von mindestens vier Wochen Dauer mit 3 cr und
 - die Abschlussarbeit im Umfang von 25 cr.
- (7) Die Regelstudienzeit für die Master of Science-Studiengänge im Umfang von 90 cr beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Abschlussarbeit siebzehn Monate.
- (8) Die Master of Science-Studiengänge im Umfang von 120 cr umfassen
 - zwei Studienabschnitte im Präsenzstudium an der WHU (erster und zweiter Studienabschnitt, Inlandsstudium) im Umfang von 60 cr,
 - einen Studienabschnitt im Ausland (Auslandsstudium) an einer der Partnerhochschulen der WHU im Umfang von 30 cr,

- ein Praktikum von mindestens sechs Wochen Dauer mit 5 cr und
 - die Abschlussarbeit im Umfang von 25 cr.
- (9) Die Regelstudienzeit für die Master of Science-Studiengänge im Umfang von 120 cr beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Abschlussarbeit einundzwanzig Monate. Bei abweichenden Semesterzeiten der Partnerhochschulen oder bei Ausweitung des Auslandsstudiums zwecks Erlangung eines Doppelabschlusses (§ 28) verlängert sich die Studienzeit entsprechend.
- (10) Das Auslandsstudium im 120 cr Track ist an einer der Partnerhochschulen der WHU abzuleisten. Die Gleichwertigkeit zu einem Studium der Betriebswirtschaftslehre an einer Hochschule in Deutschland ist durch Abschluss entsprechender Austauschabkommen sichergestellt.

§ 4 Aufbau der Master-Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung im 90 cr Track erfolgt studienbegleitend und umfasst
- Prüfungen zu den Modulen des Inlandsstudiums,
 - Prüfung des Capstone Module Abroad,
 - das studienbegleitende Pflichtpraktikum und
 - die Abschlussarbeit.
- (2) Die Master-Prüfung im 120 cr Track erfolgt studienbegleitend und umfasst
- Prüfungen zu den Modulen des Inlandsstudiums,
 - Prüfungen zum Auslandsstudium,
 - das studienbegleitende Pflichtpraktikum und
 - die Abschlussarbeit.
- (3) Mit den Prüfungsleistungen sollen die Studierenden zeigen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Probleme aus dem Prüfungsgebiet unter Verwendung der gelernten Methoden erkennen und Wege zu einer Lösung finden können. Prüfungssprache ist Englisch. Bei der Abschlussarbeit kann die akademische Leitung auf begründeten Antrag der Betreuerin oder des Betreuers Deutsch als Prüfungssprache zulassen.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen sowie die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss durch den Senat der WHU gebildet. Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter, die beide hauptberufliche Hochschullehrkräfte an der WHU sein müssen; zwei weiteren hauptberuflichen Hochschullehrkräften der WHU, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter der WHU, einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter der WHU aus Technik und Verwaltung sowie einer oder einem Studierenden aus den Bachelorprogrammen und einer oder einem Studierenden aus den Masterprogrammen der WHU. Die Studierenden nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Auf Vorschlag der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses können Lehrbeauftragte und Sachverständige mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Senat der WHU für zwei Jahre gewählt, sofern keine kürzere Amtszeit durch die Grundordnung der WHU vorgesehen ist. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der oder des Vorsitzenden wird von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses aus dem Kreis seiner Mitglieder für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag bzw. bei Abwesenheit der oder des Vorsitzenden die Stimme der Stellvertreterin oder des Stellvertreters. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (5) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig dem Senat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten.

Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss wird in Reformen der Prüfungsordnung und des Studienplans einbezogen.

- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und zugelassene beratende Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind zur Verschwiegenheit auch über die Zugehörigkeit zum Ausschuss hinaus verpflichtet. Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich.
- (7) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer. Er kann diese Aufgabe der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden übertragen.

§ 6 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Prüfungen können von allen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Vertretungsprofessorinnen und Vertretungsprofessoren, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren, außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, Adjunct Professors und Visiting Scholars, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach Ablauf ihrer Amtszeit, Habilitierten, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern, Lehrkräften für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragten sowie in der beruflichen Praxis erfahrenen Personen, die von der WHU oder den zuständigen Gremien der Partnerhochschulen mit der Durchführung von Lehrveranstaltungen im Studiengang beauftragt wurden, abgenommen werden.
- (2) Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (3) Als Beisitzerin oder Beisitzer darf nur tätig werden, wer mindestens die für das betreffende Prüfungsgebiet festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Die Bestellung der Beisitzerin oder des Beisitzers erfolgt jeweils durch die Prüferin oder den Prüfer.
- (4) Im Regelfall werden Prüfungen von denjenigen Prüferinnen und Prüfern abgenommen, die die zugehörigen Lehrveranstaltungen durchgeführt haben. In allen anderen Fällen entscheidet der Prüfungsausschuss darüber, wer als Prüferin oder Prüfer in den Prüfungsverfahren der Studiengänge eingesetzt wird. Er kann diese Aufgabe der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden übertragen.
- (5) In jedem Modul wird durch die akademische Leitung eine Modulverantwortliche oder ein Modulverantwortlicher festgelegt. Die oder der Modulverantwortliche stimmt mit den Prüferinnen oder Prüfern des Moduls die Lernergebnisse und Prüfungsformen des Moduls ab.

§ 7 Zulassung zur Master-Prüfung

- (1) Zur Master-Prüfung wird zugelassen, wer an der WHU in einen der Master of Science-Studiengänge eingeschrieben ist.
- (2) Mit der Teilnahme an der ersten Kursprüfung der Master of Science-Studiengänge gilt der Antrag auf Zulassung zur Master-Prüfung als gestellt.

§ 8 Prüfungszeiträume, Prüfungstermine und Prüfungsanmeldungen

- (1) Die Prüfungen der Studienabschnitte an der WHU sollen unmittelbar nach dem Ende der Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnitts abgeschlossen sein. Die Wiederholungsprüfungen des zweiten Studienabschnittes sollen bis zum Abschluss des zweiten Studienabschnittes durchgeführt werden. Können Studierende die Prüfungen des Inlandsstudiums nicht während der ersten beiden Studienabschnitte erfolgreich abschließen, sollen Sie diese so schnell wie möglich nachholen.
- (2) Die Prüfungen des Auslandsstudiums sollen unmittelbar nach Ende der Lehrveranstaltungen des Auslandsstudiums abgeschlossen sein.
- (3) Im Regelfall wird das Thema der Abschlussarbeit frühestens nach Bestehen der Module der ersten beiden Studienabschnitte zugewiesen. Ausnahmen können auf Antrag durch die akademische Programmleitung genehmigt werden.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses legt in Zusammenarbeit mit dem Programmmanagement die Termine für die einzelnen Prüfungen und Wiederholungsprüfungen fest und sorgt für eine rechtzeitige Bekanntgabe der Termine in hochschulüblicher Form. In Ausnahmefällen kann

die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Termine nach der Bekanntgabe ändern. Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass Leistungsnachweise und Prüfungen in den in dieser Prüfungsordnung festgelegten Zeiträumen abgelegt werden können.

- (5) Für die Teilnahme an Prüfungen ist eine fristgerechte Anmeldung erforderlich. Anderenfalls ist die Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen.
- (6) Durch die Modulverantwortlichen werden für die Module An- und Abmeldefristen festgelegt, die in hochschulüblicher Form kommuniziert werden. Innerhalb der gesetzten Fristen können sich die Studierenden zu einem Modul an- oder abmelden. Durch die fristgerechte verbindliche Anmeldung zu einem Modul im Intranet der WHU sind die Studierenden automatisch zu den Prüfungsleistungen des Moduls angemeldet. Die Studierenden werden durch das Prüfungsamt automatisch zu den für ihren Jahrgang festgelegten Pflichtmodulen entsprechend des Studienplans angemeldet. Falls Studierende sich anschließend abmelden, haben sie selbst Sorge zu tragen, sich fristgerecht erneut zum Modul anzumelden.
- (7) Nachschreibe- und Wiederholungsprüfungen sollen zum nächstmöglichen Termin abgelegt werden. Dazu müssen sich die Studierenden selbst innerhalb der festgesetzten Fristen bis zwei Wochen vor der Prüfung im Intranet der WHU anmelden.
- (8) Erbringen Studierende zwei Semester in Folge keine Prüfungsleistungen, ohne in diesen Semestern beurlaubt zu sein, kann die WHU den Studienvertrag kündigen. Im Fall einer Fortsetzung des Studiums sollen die Studierenden darlegen, wie sie das Studium erfolgreich abschließen möchten. Die WHU leistet in diesem Prozess Hilfestellung im Rahmen ihrer Beratungsangebote.

§ 9 Fristen

- (1) Hängt die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist von Studienzeiten ab, werden Verlängerungen und Unterbrechungen in dem Umfang zugelassen, in dem sie
 1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien der Hochschule, der Studierendenschaft oder des Studierendenwerks,
 2. durch Krankheit, eine Behinderung oder chronischer Erkrankung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretenden Gründen oder
 3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes,
 4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigenbedingt waren.

Im Falle von Ziffer 3 ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen.
- (2) Die Nachweispflicht obliegt den Studierenden.

§ 10 Prüfungsgebiete und Art der Modulprüfungen des Inlandsstudiums

- (1) Die Master-Prüfung im Fachgebiet Finance umfasst folgende Module im Umfang von 85 cr für alle Studierenden:
 1. Core Module MiF I (5 cr)
 2. Core Module MiF II (5 cr)
 3. Core Module MiF III (5 cr)
 4. Elective I (5 cr)
 5. Elective II (5 cr)
 6. Elective III (5 cr)
 7. Elective IV (5 cr)
 8. Elective V (5 cr)

9. Elective VI (5 cr)
10. Elective VII (5 cr)
11. Elective VIII (5 cr)
12. Elective IX (5 cr)
13. Final Thesis (25 cr)

Die Electives können entsprechend der Regelungen des Studienplans aus den angebotenen Modulen gewählt werden.

Für Studierende des 90 cr Tracks im MiF umfasst die Master-Prüfung zusätzlich die folgenden Module im Umfang von 5 cr:

14. Capstone Module Abroad (2 cr)
15. Internship 90 cr track (3 cr)

Für Studierende des 120 cr Tracks umfasst die Master-Prüfung zusätzlich die folgenden Module im Umfang von 35 cr:

16. Internship 120 cr track (5 cr)
17. Module Abroad (30 cr)

(2) Die Master-Prüfung im Fachgebiet Management umfasst folgende Module im Umfang von 85 cr für alle Studierenden:

1. Core Elective MiM I (5 cr)
2. Core Elective MiM II (5 cr)
3. Core Elective MiM III (5 cr)
4. Core Elective MiM IV (5 cr)
5. Core Elective MiM V (5 cr)
6. Core Elective MiM VI (5 cr)
7. Elective I (5 cr)
8. Elective II (5 cr)
9. Elective III (5 cr)
10. Elective IV (5 cr)
11. Elective V (5 cr)
12. Elective VI (5 cr)
13. Final Thesis (25 cr)

Die Electives können entsprechend der Regelungen des Studienplans aus den angebotenen Modulen gewählt werden.

Für Studierende des MiM umfasst die Master-Prüfung zusätzlich die folgenden Module im Umfang von 35 cr:

14. Internship 120 cr track (5 cr)
15. Module Abroad (30 cr)

(3) Die Master-Prüfung im Fachgebiet Entrepreneurship umfasst folgende Module im Umfang von 85 cr für alle Studierenden:

1. Core MiE I (5 cr)
2. Core MiE II (5 cr)
3. Core MiE III (5 cr)
4. Core MiE IV (5 cr)
5. Core MiE V (5 cr)

6. Elective I (5 cr)
7. Elective II (5 cr)
8. Elective III (5 cr)
9. Elective IV (5 cr)
10. Elective V (5 cr)
11. Elective VI (5 cr)
12. Elective VII (5 cr)
13. Final Thesis (25 cr)

Die Electives können entsprechend der Regelungen des Studienplans aus den angebotenen Modulen gewählt werden.

Für Studierende des 90 cr Tracks umfasst die Master-Prüfung zusätzlich die folgenden Module im Umfang von 5 cr:

14. Capstone Module Abroad (2 cr)
15. Internship 90 cr track (3 cr)

Für Studierende des 120 cr Tracks umfasst die Master-Prüfung zusätzlich die folgenden Module im Umfang von 35 cr:

16. Internship 120 cr track (5 cr)
17. Module Abroad (30 cr)

- (4) Die Master-Prüfung im Fachgebiet International Business umfasst folgende Module im Umfang von 85 cr für alle Studierenden:

1. Core MIB I (5 cr)
2. Core MIB II (5 cr)
3. Core MIB III (5 cr)
4. Core MIB IV (5 cr)
5. Core MIB V (5 cr)
6. Core MIB VI (5 cr)
7. Core MIB VII (5 cr)
8. Core MIB VIII (5 cr)
9. Elective I (5 cr)
10. Elective II (5 cr)
11. Elective III (5 cr)
12. Elective IV (5 cr)
13. Final Thesis (25 cr)

Die Electives können entsprechend der Regelungen des Studienplans aus den angebotenen Modulen gewählt werden.

Für Studierende des MIB umfasst die Master-Prüfung zusätzlich die folgenden Module im Umfang von 35 cr:

14. Internship 120 cr track (5 cr)
15. Module Abroad (30 cr)

- (5) Die Master-Prüfung im Fachgebiet Business Analytics umfasst folgende Module im Umfang von 85 cr für alle Studierenden:

1. Core MiBA I (5 cr)
2. Core MiBA II (5 cr)

3. Core MiBA III (5 cr)
4. Core MiBA IV (5 cr)
5. Core MiBA V (5 cr)
6. Core MiBA VI (5 cr)
7. Core MiBA VII (5 cr)
8. Elective I (5 cr)
9. Elective II (5 cr)
10. Elective III (5 cr)
11. Elective IV (5 cr)
12. Elective V (5 cr)
13. Final Thesis (25 cr)

Die Electives können entsprechend der Regelungen des Studienplans aus den angebotenen Modulen gewählt werden.

Für Studierende des 90 cr Tracks umfasst die Master-Prüfung zusätzlich die folgenden Module im Umfang von 5 cr:

14. Capstone Module Abroad (2 cr)
15. Internship 90 cr track (3 cr)

Für Studierende des 120 cr Tracks umfasst die Master-Prüfung zusätzlich die folgenden Module im Umfang von 35 cr:

16. Internship 120 cr track (5 cr)
17. Module Abroad (30 cr)

- (6) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend als integrative Prüfung des betreffenden Moduls durchgeführt und erstrecken sich auf den Stoff der jeweiligen Lehrveranstaltung. In den Modulprüfungen sollen Studierende zeigen, dass sie in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln ausgewählte Probleme des Prüfungsgebietes mit den geläufigen Methoden ihres Faches erkennen und Wege zu einer von erheblichen Mängeln freien Lösung finden können. Dabei sollen praktische Fragen und deren Lösung mit wissenschaftlichen Methoden eine besondere Rolle spielen.
- (7) Modulprüfungen können auch aus Kombinationen mehrerer unterschiedlicher Prüfungsleistungen bestehen, die insgesamt den Anforderungen einer Prüfungsleistung gemäß Abs. 6 gleichwertig sein müssen. Die für jede einzelne Prüfungsleistung relevanten Inhalte sollen klar definiert sein. Die Art und Gewichtung der Prüfungsleistungen in einem Kurs richtet sich nach der Art der jeweiligen Lehrveranstaltung und wird durch die Modulverantwortlichen und Prüferinnen und Prüfer in Abstimmung mit der akademischen Leitung der Master of Science-Studiengänge festgelegt und rechtzeitig vor Beginn der Lehrveranstaltung in hochschulüblicher Form bekannt gemacht. Die Erreichung der Lernergebnisse kann geprüft werden durch nachfolgende Prüfungsformen; die Durchführung als Onlineprüfungen ist zulässig:

1. Klausuren

Die Bearbeitungszeit einer Klausur beträgt 30 Minuten pro cr. Im Falle zusätzlicher anderer Prüfungsleistungen, die in die Modulprüfung eingehen, soll sich die Klausurzeit entsprechend reduzieren. Die Bearbeitungszeit einer Klausur muss dabei mindestens 60 Minuten betragen.

2. Mündliche Prüfungen

Mündliche Prüfungen sollen 5 Minuten pro cr für jede Kandidatin und jeden Kandidaten dauern. Wird die mündliche Prüfung in Kombination mit anderen Prüfungsformen durchgeführt, reduziert sich die Zeit entsprechend. Zu einer mündlichen Prüfung ist durch die Prüferin oder den Prüfer eine Beisitzerin oder ein Beisitzer gemäß § 6 Abs. 3 hinzuzuziehen.

3. Schriftliche Arbeiten

Zu schriftlichen Arbeiten gehören z. B. Seminar-, Projekt- und Fallstudienarbeiten. Die Zeit für die Anfertigung der Arbeit sowie deren Umfang werden durch die Prüfenden entsprechend den cr der

Lehrveranstaltung und dem Anteil der Arbeit an der Modulnote festgelegt. Schriftliche Arbeiten werden auf Plagiate überprüft.

4. Präsentationen und Referate

Die Dauer der Präsentation bzw. des Referats soll inklusive der anschließenden Aussprache 5 Minuten pro cr der jeweiligen Lehrveranstaltungen für jede Kandidatin und jeden Kandidaten betragen. Wird die Präsentation bzw. das Referat in Kombination mit anderen Prüfungsformen durchgeführt (z. B. schriftliche Arbeiten), reduziert sich die Zeit entsprechend. Präsentationen und Referate müssen in elektronischer Form bei der Lehrkraft abgegeben werden.

5. Planspiele

Bei Planspielen sind durch die Prüfenden vor Spielbeginn ein oder mehrere Erfolgskriterien zu benennen, die im Spielverlauf oder nach Abschluss des Spiels eindeutig ermittelt werden können. Planspiele sollen durch weitere Prüfungsformen ergänzt werden.

6. Mündliche Mitarbeit

Die Mitarbeit in Lehrveranstaltungen kann als prüfungsrelevante Studienleistung benotet und in die Bewertung der Kursprüfung einbezogen werden, sofern dies der Erreichung der Lernziele dient.

7. Antwort-Wahl-Verfahren

In einem Antwort-Wahl-Verfahren wählen die Studierenden ihre Antworten aus den von den Prüferinnen und Prüfern vorgegebenen Optionen aus. Der Übertrag von Malus-Punkten von einer Frage zu einer anderen ist nicht gestattet. Antwort-Wahl-Verfahren sind so zu gestalten, dass die Fragen als Einfachauswahlaufgaben formuliert sind, bei denen genau eine Antwort von mindestens drei Optionen richtig ist. Prüfungen, die ausschließlich im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden, müssen mindestens 45 Fragen umfassen. Ist der Anteil des Antwort-Wahl-Verfahrens an der Gesamtprüfung geringer, so kann die Anzahl der Fragen entsprechend reduziert werden.

Auf Antrag der Modulverantwortlichen können weitere Formen der Leistungsüberprüfung zugelassen werden. Der Antrag ist vor Anmeldung des Kurses bei der akademischen Leitung des Programms zu stellen. Die Entscheidung ist den Modulverantwortlichen durch die akademische Leitung des Programms zeitnah mitzuteilen. In strittigen Fällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (8) Die Prüfenden entscheiden, ob Prüfungsleistungen, mit Ausnahme von Klausuren, gemeinsam in einer Gruppe von Studierenden oder individuell erbracht werden. Die Prüfenden legen die Gruppengröße fest und entscheiden über die Zusammensetzung der Gruppen. Der Anteil von Gruppenarbeiten an der Gesamtnote des Moduls soll einen Anteil von 50% nicht überschreiten, als Ausnahme vgl. § 11 Abs. 6. Bei in Gruppen erstellten Prüfungsleistungen muss jeweils gewährleistet sein, dass der Einzelbeitrag der jeweiligen Studierenden klar unterschieden und individuell bewertet werden kann.
- (9) Über die Note einer mündlichen Prüfung entscheidet die Prüferin oder der Prüfer im Einvernehmen mit der Beisitzerin oder dem Beisitzer. Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung sind in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist zu den Prüfungsakten der Studierenden zu nehmen. Die Kandidatinnen und Kandidaten mündlicher Prüfungen können zu Prüfungsgruppen von höchstens fünf Personen zusammengefasst werden.
- (10) Bei mündlichen Prüfungen sind die eingeschriebenen Studierenden der Master of Science-Studiengänge als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen, falls die Kandidatin oder der Kandidat dem nicht widersprechen. Nicht zugelassen sind Studierende, die sich in der gleichen Prüfung befinden. Sofern ein ordnungsgemäßer Ablauf der Prüfung nicht gewährleistet ist, kann die Zahl der Zuhörerinnen und Zuhörer begrenzt oder können einzelne oder sämtliche Zuhörerinnen und Zuhörer von der Prüfung ausgeschlossen werden.
- (11) Auf Antrag der oder des Studierenden nimmt die oder der Gleichstellungsbeauftragte der WHU an einer mündlichen Prüfung teil. Ferner ist auf Antrag einer oder eines Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung die oder der Beauftragte nach § 72 (4) HochSchG teilnahmeberechtigt an der Prüfung.

§ 11 Abschlussarbeit

- (1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass Studierende in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein komplexes wirtschaftswissenschaftliches Problem selbstständig auf Basis von gängigen sowie neuen methodischen und theoretischen Ansätzen des Faches zu bearbeiten.
- (2) Die Abschlussarbeit kann von Prüfenden gemäß § 6 Abs. 1 und 2 betreut werden. Mit der Ausgabe der Arbeit nehmen diese die Funktion der Erstkorrektorin oder des Erstkorrektors ein. Finden Studierende keine Erstkorrektorin oder keinen Erstkorrektor, so wird ihnen von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Erstkorrektorin oder ein Erstkorrektor zugewiesen. Die Zuweisung kann durch die Prüfungsausschussvorsitzende oder den Prüfungsausschussvorsitzenden an die jeweiligen akademischen Leitungen delegiert werden.
- (3) Die Abschlussarbeit muss zusätzlich von einer Zweitkorrektorin oder einem Zweitkorrektor korrigiert werden, die oder der die Anforderungen des § 6 Abs. 1 und 2 erfüllen muss. Die Zweitkorrektorin oder der Zweitkorrektor wird auf Vorschlag der Erstkorrektorin oder des Erstkorrektors durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt. Auf Antrag der Studierenden bei der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden kann eine Hochschullehrkraft oder eine Habilitierte oder ein Habilitierter einer Partnerhochschule die Arbeit mit betreuen.
- (4) Die Note der Abschlussarbeit wird von der Erstkorrektorin oder dem Erstkorrektor in Absprache mit der Zweitkorrektorin oder dem Zweitkorrektor vergeben und in einem schriftlichen Gutachten begründet. Liegen die Bewertungen der Erst- und Zweitkorrektorinnen oder -korrektoren zwei oder mehr volle Noten auseinander, bestellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Drittkorrektorin oder einen Drittkorrektor gemäß § 6 Abs. 1 und 2. Die Abschlussnote wird in diesem Fall konsensual gebildet.
- (5) Die Ausgabe der Abschlussarbeit und die Festlegung des Abgabezeitpunktes erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder durch eine von ihr oder ihm benannte Fachvertretung. Der Zeitpunkt der Ausgabe wie auch der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Das Thema kann jeweils nur einmal und nur innerhalb der ersten Woche der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Durch eine neue Themenwahl begründet sich kein Anspruch auf eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist.
- (6) Die Abschlussarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erstellt werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt sind. Ob eine Gruppenarbeit zugelassen wird, entscheidet jeweils die Erstkorrektorin oder der Erstkorrektor.
- (7) Studierende werden zur Abschlussarbeit zugelassen, wenn sie aus den Modulen der ersten beiden Studienabschnitten mindestens 50 cr erworben und die verpflichtend einzubringenden Module bestanden haben. Für Studierende des 90 cr Track beginnt die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit im Regelfall nach Abschluss der Module der ersten beiden Studienabschnitte sowie der Beendigung des Praktikums. Für Studierende des 120 cr Track beginnt die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit im Regelfall nach Abschluss der Module der ersten beiden Studienabschnitte, des Praktikums sowie des Auslandssemesters.

Die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit umfasst 20 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Abschlussarbeit sind von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass der Zeitraum zur Bearbeitung der Abschlussarbeit eingehalten werden kann. Er wird auf hochschulübliche Weise bekannt gegeben. Auf schriftlichen Antrag der Erstkorrektorin oder des Erstkorrektors kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit in Ausnahmefällen um bis zu vier Wochen verlängern. Der Antrag ist vor oder während der Bearbeitungszeit beim Prüfungsamt schriftlich einzureichen. Die Bearbeitungszeit kann im Krankheitsfall maximal um 20 Wochen verlängert werden. Bei einer länger andauernden Erkrankung ist von der Prüfung zurückzutreten. Kurzzeitige Erkrankungen im Umfang von bis zu einer Woche führen nicht zu einer Verlängerung der Bearbeitungszeit, sofern nicht das Abgabedatum von der Krankschreibung betroffen ist. Zum Nachweis von triftigen Gründen und Erkrankungen vgl. § 15.

- (8) Bei der Abgabe der Abschlussarbeit haben Studierende schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Bei einer Gruppenarbeit (Abs. 6) muss jedes Gruppenmitglied eine entsprechende Versicherung einreichen, die sich auf den von ihr oder ihm erarbeiteten Teil der Abschlussarbeit bezieht.

§ 12 Annahme und Bewertung der Abschlussarbeit

- (1) Die Abschlussarbeit ist beim Prüfungsamt fristgemäß auf elektronischem Wege in einer durch das Prüfungsamt spezifizierten Art und Weise einzureichen; der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht. Wird die Abschlussarbeit nicht fristgemäß eingereicht, wird sie mit 5,0 bewertet. Von allen Studierenden ist darüber hinaus auf Anforderung ein schriftliches Exemplar der Abschlussarbeit in Papierform bei der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer einzureichen.

Alle Abschlussarbeiten werden auf Plagiate überprüft. Wird eine Täuschung festgestellt, so entscheidet der Prüfungsausschuss, ob den Studierenden die Möglichkeit der Wiederholung der Abschlussarbeit eingeräumt wird. In besonders schwerwiegenden Fällen von Täuschung kann diese Möglichkeit verwehrt werden.

- (2) Wenn die Abschlussarbeit aufgrund inhaltlicher Mängel mit 5,0 bewertet wird, legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Arbeit einer dritten Gutachterin oder einem dritten Gutachter vor. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und kann dazu weitere Gutachterinnen oder Gutachter hinzuziehen. Drittgutachterinnen und Drittgutachter und alle weiteren hinzugezogenen Gutachterinnen und Gutachter sollen Prüfer gemäß § 6 Abs. 1 und 2 sein. Das Bewertungsverfahren soll nach Möglichkeit sechs Wochen nicht überschreiten.
- (3) Wird die Abschlussarbeit abschließend mit 5,0 bewertet, hat innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe dieser Note die Ausgabe einer neuen Abschlussarbeit zu erfolgen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder eine von ihr oder ihm als Erstkorrektorin oder Erstkorrektor benannte Fachvertretung gibt ein Thema für die neue Abschlussarbeit mit gleicher Bearbeitungsdauer aus (vgl. § 11 Abs. 7). Die Zuweisung kann durch die Prüfungsausschussvorsitzende oder den Prüfungsausschussvorsitzenden an die jeweiligen akademischen Leitungen delegiert werden. Studierende haben die Möglichkeit, Vorschläge zu Thema und Erstkorrektorin oder Erstkorrektor der neuen Abschlussarbeit zu machen. Es zählt die Note der neuen Abschlussarbeit.
- (4) Wird die Wiederholungsabschlussarbeit ebenfalls mit 5,0 bewertet, ist die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden.

§ 13 Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) An einer Hochschule erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag anerkannt, sofern keine wesentlichen Unterschiede der dabei erworbenen Kompetenzen in Inhalt, Qualifikationsniveau und Profil zu denjenigen des Master-Studienganges an der WHU bestehen. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für die Erreichung der Ziele des Studiums und den Zweck der Prüfungen nach § 4 und § 10 vorzunehmen. In diesem Sinne liegt ein wesentlicher Unterschied vor, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller voraussichtlich beeinträchtigt wird, das Studium erfolgreich zu absolvieren. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Auskunft der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen² eingeholt werden. Abweichende Anerkennungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Universitäten bleiben unberührt. Die Beweislast für die Geltendmachung wesentlicher Unterschiede liegt bei der Hochschule. Die Anerkennung setzt voraus, dass nach erfolgter Einschreibung noch mindestens eine Prüfungsleistung in dem betreffenden Studiengang der aufnehmenden Hochschule zu erbringen ist.
- (2) Nachgewiesene Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die außerhalb der Hochschule erworben wurden, können in einem Umfang bis höchstens zur Hälfte des Hochschulstudiums angerechnet werden, sofern diese nach Inhalt und Niveau den Modulprüfungen des Master-Studiengangs im Wesentlichen entsprechen und Gleichwertigkeit vorliegt. Die Anrechnung erfolgt im Einzelfall auf Grundlage der Lernziele / Kompetenzen des Master-Studiengangs, die in den Modulbeschreibungen formuliert sind, sowie auf Grundlage der mit dem Antrag eingereichten Unterlagen.
- (3) Über Anerkennung nach Absatz 1 und Anrechnung nach Absatz 2 entscheidet die oder der Prüfungsausschussvorsitzende. Die Studierenden haben die für die Anerkennung bzw. Anrechnung erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag auf Zulassung der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden vorzulegen. Die Anträge werden innerhalb von vier Wochen bearbeitet.

² Informationsportal zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse – anabin

- (4) Eine Anerkennung nach Absatz 1 und eine Anrechnung nach Absatz 2 können auch Teilanerkennungen bzw. -anrechnungen enthalten.
- (5) Werden Leistungen anerkannt bzw. angerechnet, so werden Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Den anerkannten bzw. angerechneten Studien- und Prüfungsleistungen werden die credits zugerechnet, die gemäß jeweils gültiger Kursübersicht (siehe Anlage 2) dafür vorgesehen sind. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung bzw. Anrechnung vorgenommen.

§ 14 Bewertung der Module und Berechnung der Gesamtnote

- (1) In jedem Modul können bis zu 100 Punkte erzielt werden. Die Punkte für Module werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Das Praktikum (Modul „Internship“) wird nicht benotet. Die Modulnoten sollen den Studierenden innerhalb von vier Wochen nach Erbringung der letzten Prüfungsleistung eines Moduls vom Prüfungsamt in einer vom Prüfungsausschuss zu beschließenden Form bekannt gegeben werden. Die durchschnittliche Modulpunktzahl eines Moduls mit mehreren Kursen ergibt sich dann aus mit den Kreditpunkten gewichteten Punktzahlen der entsprechenden Kurse. Die Note für ein Modul ergibt sich dann aus folgender Punkteskala:

Erreichte Punkte/ Points earned	Dezimalnote/ Decimal grade	Notenbezeichnung/ Grade description
= > 98	1,0	Sehr gut/ Very Good
= > 96,4 and < 98	1,1	
= > 94,8 and < 96,4	1,2	
= > 93,2 and < 94,8	1,3	
= > 91,6 and < 93,2	1,4	
= > 90 and < 91,6	1,5	
= > 88,4 and < 90	1,6	Gut/ Good
= > 86,8 and < 88,4	1,7	
= > 85,2 and < 86,8	1,8	
= > 83,6 and < 85,2	1,9	
= > 82 and < 83,6	2,0	
= > 80,4 and < 82	2,1	
= > 78,8 and < 80,4	2,2	
= > 77,2 and < 78,8	2,3	
= > 75,6 and < 77,2	2,4	
= > 74 and < 75,6	2,5	
= > 72,4 and < 74	2,6	Befriedigend/ Satisfactory
= > 70,8 and < 72,4	2,7	
= > 69,2 and < 70,8	2,8	
= > 67,6 and < 69,2	2,9	
= > 66 and < 67,6	3,0	
= > 64,4 and < 66	3,1	
= > 62,8 and < 64,4	3,2	
= > 61,2 and < 62,8	3,3	

= > 59,6 and < 61,2	3,4	Ausreichend/ Sufficient
= > 58 and < 59,6	3,5	
= > 56,4 and < 58	3,6	
= > 54,8 and < 56,4	3,7	
= > 53,2 and < 54,8	3,8	
= > 51,6 and < 53,2	3,9	
= > 50 and < 51,6	4,0	Nicht ausreichend/ Fail
< 50	5,0	

- (2) Eine Ausnahme hiervon sind Sprachkursmodule: Deren Punktzahl wird als gewichtetes Mittel aus den Punkten der Modulteilprüfungen auf Kursebene gebildet, die gemäß Abs. 1 vergeben werden. Dabei sind in jeder Modulteilprüfung mindestens 50 Punkte zu erlangen, sonst gilt diese Modulteilprüfung als „nicht bestanden“. Im Falle des Nicht-Bestehens ist die betroffene Modulteilprüfung einzeln zu wiederholen.
- (3) Anerkannte oder angerechnete, aber lediglich als „bestanden“ ausgewiesene Prüfungsleistungen (§ 13 Abs. 5) gehen nicht in die Berechnung der Modulnote ein. Ein Modul ist bestanden, wenn die Modulnote nicht schlechter als 4,0 ist.
- (4) Die Gesamtnote der Master-Prüfung errechnet sich als Summe der mit den jeweiligen Kreditpunkten gewichteten Noten der Module aus § 10 Abs. 1, 2, 3 oder 4 mit Ausnahme der Module „Capstone Module Abroad“, „Internship“ und „Module Abroad“. Diese Summe wird durch die Anzahl von 85 cr geteilt (Nenner). Module, die lediglich als „bestanden“ anerkannt (§ 13 Abs. 5) und nicht mit einer Note gemäß Abs. 2 bewertet wurden, gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein. Der Nenner von 85 verringert sich in diesem Fall um die Anzahl der Kreditpunkte der anerkannten Module. Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen Kreditpunkte aus den Modulen des jeweiligen Studiengangs erworben wurden. Die Gesamtnote „nicht ausreichend“ wird nicht vergeben. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung abgeschnitten.
- (5) Die Bezeichnungen für die Gesamtnote lauten bei einem Mittel:
bis 1,5 = sehr gut (eine hervorragende Leistung);
von 1,6 bis 2,5 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt);
von 2,6 bis 3,5 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht);
von 3,6 bis 4,0 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt);
über 4,0 = nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt).
- (6) Bei Vorliegen einer ausreichenden Anzahl von Noten für die Bildung einer Referenzgruppe wird eine ECTS-Einstufungstabelle veröffentlicht. Die WHU orientiert sich hierbei an den Empfehlungen des ECTS Users' Guide.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Störung

- (1) Eine Prüfungsleistung wird mit 5,0 bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn einer Prüfung zurücktreten und keine triftigen Gründe geltend machen oder die angeführten Gründe vom Prüfungsamt nicht anerkannt werden. Ebenfalls mit 5,0 bewertet werden Prüfungsleistungen wie Seminararbeiten, die nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht beziehungsweise fertig gestellt werden.
- (2) Führen Studierende für ihren Rücktritt oder das Versäumnis Gründe ins Feld, so müssen sie diese dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich anzeigen und glaubhaft machen. Bei Krankheit ist das Attest unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern, dem Prüfungsamt vorzulegen. Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attests kann im

Wiederholungsfall verlangt werden. Der eigenen Krankheit steht die Krankheit eines überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Erkennt das Prüfungsamt die geltend gemachten Gründe an, so wird ein neuer Prüfungstermin beziehungsweise ein neuer Abgabetermin festgesetzt. Es wird für diesen Fall kein Fehlversuch angerechnet. Erkennt das Prüfungsamt die geltend gemachten Gründe nicht an, so ist dies den Studierenden unverzüglich mitzuteilen. Über den Widerspruch entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

- (3) Brechen Studierende ohne triftigen Grund eine begonnene Prüfung ab, so erfolgt die Bewertung auf der Basis der bis dahin erbrachten Leistungen. Davon ausgenommen sind Abschlussarbeiten (vgl. § 12 Abs. 1) und schriftliche Arbeiten gemäß § 10 Absatz 6 Nr. 3.
- (4) Wenn bei einer Prüfungsleistung im Rahmen eines Moduls eine Täuschung (z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, Plagiat) festgestellt wird, wird das gesamte Modul mit 5,0 bewertet. Eine Täuschung kann auch nachträglich festgestellt werden. Wenn Studierende wiederholt bei der Erbringung von Prüfungsleistungen täuschen oder wenn ein schwerer Fall der Täuschung vorliegt, so berechtigt dies die WHU zur Abmahnung oder gegebenenfalls unmittelbar zur fristlosen Kündigung des Studienvertrags, z.B. in besonders schweren Fällen der Täuschung. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von der Aufsichtsperson von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird das gesamte Modul mit 5,0 bewertet. Eine Störung des Prüfungsablaufs liegt insbesondere dann vor, wenn
 - a) einem Teilnehmenden an derselben Prüfung unerlaubte Hilfe gewährt wird, z.B. in Modulteilprüfungen wie schriftlichen Arbeiten die eigenen Ausarbeitungen anderen Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmern zur Verfügung gestellt werden;
 - b) oder der Prüfungsablauf durch unangemessenes Verhalten beeinträchtigt wird (vgl. Studienplan 8.5).

Darüber hinaus kann das Gewähren unerlaubter Hilfe auch nach Abschluss der Prüfung im gleichen Maße sanktioniert werden wie dessen Inanspruchnahme. Studierende können innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich beantragen, dass diese durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses überprüft wird. Wiederholungen von Prüfungsleistungen gemäß § 16 sind zulässig. Die Entscheidung der oder des Vorsitzenden ist den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Studierende können innerhalb von einem Monat schriftlich Widerspruch gegen die Entscheidung beim Prüfungsausschuss einlegen.

§ 16 Wiederholung von Prüfungen

- (1) Ist ein pflichtmäßig einzubringendes Modul nicht bestanden, so muss dieses wiederholt werden. Ist ein Wahlpflichtmodul (Core Elective oder Elective) nicht bestanden, können die Studierenden ein äquivalentes Wahlpflichtmodul einbringen, sofern dieses bestanden wurde. Nicht bestandene Modulprüfungen, die über die Mindestanzahl hinaus belegt wurden, können wiederholt werden. Inhalt, Form und Umfang der Modulwiederholungsprüfung entspricht den Regelungen des § 10. Mit Ausnahme der Abschlussarbeit kann bei der Modulwiederholungsprüfung in Ausnahmefällen eine andere Prüfungsform des § 10 Abs. 6 als in der Erstprüfung angewendet werden. Die Art der jeweiligen Wiederholungsprüfung legt die Prüferin oder der Prüfer in Absprache mit den Modulverantwortlichen und der akademischen Leitung der Master of Science-Studiengänge fest. Als Modulnote zählt die Note der Wiederholungsprüfung. Diese wird im Transcript of Records als solche kenntlich gemacht. Die Wiederholungsprüfungen des ersten Studienabschnittes werden im Laufe des zweiten Studienabschnittes, spätestens sechs Monate nach der Erstprüfung, durchgeführt; die Wiederholungsprüfungen des zweiten Studienabschnittes sollen bis zum Ende des zweiten Studienabschnittes durchgeführt werden. Die Termine für die Wiederholungsprüfungen werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Abstimmung mit dem Programmmanagement festgelegt. Wollen Studierende von der Wiederholungsmöglichkeit Gebrauch machen, so haben sie dies dem Prüfungsamt innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Ergebnisse der Erstprüfung durch das Prüfungsamt mitzuteilen. In abweichenden Fällen gibt das Prüfungsamt die Meldefrist bekannt. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.
- (2) Mit Ausnahme der Abschlussarbeit und des Auslandsstudiums können alle Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen im Fall des Nichtbestehens ein zweites Mal wiederholt werden. Die Studierenden sollen sich im Fall einer zweiten Wiederholungsprüfung zu einem Beratungsgespräch in der Studierendenberatung anmelden.

- (3) Eine Modulprüfung und damit das Master-Studium sind endgültig nicht bestanden, wenn Studierende in ihnen kein Prüfungsergebnis gemäß § 14 (4) erzielen und keine Wiederholung gemäß Abs. 2 oder Ersetzung einer Modulteilprüfung gemäß Abs. 1 mehr möglich ist.
- (4) Ist die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid. Über den möglichen Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Wenn Studierende ein Core Module wiederholen müssen, das als Blockveranstaltung außerhalb der WHU angeboten wird, so wird durch die Lehrenden für diese Studierenden eine äquivalente Prüfungsleistung bestimmt.

§ 17 Praktikum

- (1) Im Pflichtpraktikum wenden die Studierenden ihr erworbenes theoretisches Wissen in der Praxis an. Über Inhalt, Ablauf und Ergebnisse der Praktika ist ein Praktikumsbericht zu erstellen. Der Praktikumsbericht ist dem Prüfungsamt spätestens vier Wochen nach Beendigung des Praktikums vorzulegen. Innerhalb der Vier-Wochen-Frist ist auch der ausgefüllte Praktikumsbewertungsbogen beim Prüfungsamt einzureichen.
- (2) Für Studierende des 90 cr Tracks beträgt die Mindestdauer des Praktikums vier Wochen. Bei Anerkennung durch das Prüfungsamt werden für das Praktikum 3 cr vergeben.
- (3) Für Studierende des 120 cr Tracks beträgt die Mindestdauer des Praktikums sechs Wochen. Bei Anerkennung durch das Prüfungsamt werden für das Praktikum 5 cr vergeben.

§ 18 Zulassung zum Auslandsstudium

- (1) Zum Auslandsstudium an einer der Partnerhochschulen wird zugelassen, wer
 1. im 120 cr Track eines Master-Studiengangs der WHU eingeschrieben ist,
 2. die bis Ende des ersten Studienabschnitts erforderlichen Modulprüfungen erfolgreich abgeschlossen und das Studium des zweiten Studienabschnitts ordnungsgemäß aufgenommen hat,
 3. die darüber hinaus gehenden Anforderungen der jeweiligen Partnerhochschule insbesondere hinsichtlich des Niveaus der nachzuweisenden Fremdsprachenkenntnisse sowie des GMAT, GRE oder TM-Base erfüllt.
- (2) Das International Relations Office der WHU gibt für die einzelnen Partnerhochschulen spezifische Zulassungsvoraussetzungen bekannt. Die Nachweise der Zulassungsvoraussetzungen sind fristgerecht bis zur Durchführung der Auslandswahl einzureichen.
- (3) Die Studierenden können ihre Lehrveranstaltungen nach Maßgabe des gültigen Master-Studiensplans der WHU sowie der Regelungen der jeweiligen Partnerhochschule wählen. Sie haben dabei darauf zu achten, dass die gewählten Veranstaltungen nicht inhaltlich deckungsgleich mit an der WHU belegten Lehrveranstaltungen sind.

§ 19 Ziel, Art und Umfang des Auslandsstudiums

- (1) Durch die Prüfungen im Auslandsstudium sollen Studierende nachweisen, dass sie sich erfolgreich mit dem Lehrangebot der Partnerhochschule auseinandergesetzt haben.
- (2) Die Prüfungen im Auslandsstudium erfolgen kumulativ und bestehen aus verschiedenen Prüfungsteilen, die an der jeweiligen Partnerhochschule zu erbringen sind.
- (3) Die Zulassung zu den Prüfungen im Auslandsstudium, die Prüfungsgebiete und die jeweiligen Prüfungsverfahren werden durch die jeweilige ausländische Partnerhochschule auf der Grundlage ihrer einschlägigen Ordnungswerke geregelt.

§ 20 Bewertung der Prüfungen im Auslandsstudium

- (1) Die Bewertung von Prüfungsleistungen während des Auslandsstudiums regelt die jeweilige Partnerhochschule auf der Grundlage ihrer einschlägigen Ordnungswerke. Um das Auslandsstudium erfolgreich abzuschließen, müssen die Studierenden fachlich relevante Studienleistungen im Umfang von mindestens 30 ECTS-cr erbringen.
- (2) Das Auslandsstudium ist nicht bestanden, wenn dies die Partnerhochschule auf der Grundlage ihrer einschlägigen Ordnungswerke und der bestehenden Kooperationsverträge mit der WHU feststellt. Eine Wiederholung des Auslandsstudiums ist einmalig möglich.
- (3) Ist gemessen an der Menge der anerkehbaren ECTS-cr mehr als die Hälfte der erbrachten Kurse an der Partnerhochschule bestanden, so können Studierende einen Antrag an die Prüfungsausschussvorsitzende oder den Prüfungsausschussvorsitzenden stellen, die fehlenden ECTS-cr zum Bestehen des Auslandsstudiums an der WHU zu erwerben. In dem Antrag müssen die Studierenden schlüssig darlegen, wieso die Kurse an der Auslandshochschule nicht bestanden wurden und dass ernsthafte Anstrengungen unternommen wurden, die 30 ECTS-cr vollumfänglich zu erwerben. Wird der Antrag befürwortet, legt die oder der Prüfungsausschussvorsitzende die an der WHU als Kompensation zu erbringenden Module fest, wobei eine internationale Perspektive bei der Auswahl berücksichtigt sein muss. Wird der Antrag abgelehnt oder haben die Studierenden weniger als die für den Antrag benötigten Kurse an der Partnerhochschule bestanden, so wiederholen die Studierenden das Auslandsstudium an einer Hochschule, die durch das IRO zugeteilt wird. In dieser Wiederholung sind mindestens so viele fachlich passende ECTS-cr zu erbringen, wie zum Bestehen des Auslandsstudiums im Erstversuch fehlten. Studententechnisch wird diese Wiederholung als volles Semester behandelt.

§ 21 Zeugnis über das Auslandsstudium

Die Partnerhochschule stellt ein Zeugnis über das Auslandsstudium in der zwischen ihr und der WHU vereinbarten Form aus. Im Transcript of Records (§ 23 Abs. 2) wird das erfolgreich bestandene Auslandsstudium ausgewiesen, geht aber nicht in die Gesamtnote ein.

§ 22 Akademischer Grad

Die WHU verleiht aufgrund der bestandenen Prüfung im Master-Studiengang den akademischen Grad eines „Master of Science“ (M.Sc.).

§ 23 Master-Prüfungszeugnis, Transcript of Records und Diploma Supplement

- (1) Zwecks Erstellung des Master-Prüfungszeugnisses haben Studierende dafür Sorge zu tragen, dass die Leistungsnachweise aus dem Auslandsstudium und dem Praktikum dem Prüfungsamt fristgemäß vorgelegt werden. Im Prüfungszeugnis wird die Erbringung der erforderlichen Studienleistungen bestätigt und die Gesamtnote sowie das Prüfungsdatum (Tag der letzten Prüfungsleistung) ausgewiesen. Das Prüfungszeugnis trägt die Unterschriften der Rektorin oder des Rektors und der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (2) Studierende erhalten ferner ein Transcript of Records. Dieses enthält die Noten der Module, die im Rahmen des Inlandsstudiums belegt wurden, auch die über das Mindestpensum hinaus belegten, inklusive der Fehlversuche. Dazu das Prüfungsergebnis des Auslandsstudiums, die Note der Abschlussarbeit und die Gesamtnote. Anerkannte bzw. angerechnete Studien- und Prüfungsleistungen werden mit einem entsprechenden Vermerk und der übertragenen Note im Transcript of Records aufgeführt. Mit einem entsprechenden Vermerk werden auch die pauschal als „bestanden“ anerkannten Studien- und Prüfungsleistungen (§ 13 Abs. 5) ausgewiesen. Sofern sie ausreichend Kurs-Module zum Bestehen der Anforderungen des Studiengangs erfolgreich absolviert haben, können Studierende bis vier Wochen nach Bekanntgabe der letzten Note schriftlich beim Prüfungsamt beantragen, dass Module, die nicht zum Bestehen des Studiums benötigt werden, aus dem Transcript of Records entfernt werden. Das Transcript of Records wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Das Prüfungszeugnis und das Transcript of Records werden jeweils in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

- (3) Des Weiteren stellt die WHU in deutscher und englischer Sprache ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union / Europarat / UNESCO aus. Dieses enthält insbesondere Angaben über die WHU, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf, das WHU-Benotungssystem, das Benotungssystem der jeweiligen Partnerhochschule im Ausland sowie das deutsche Studiensystem. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) wird der zwischen der Kultusministerkonferenz (KMK) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung verwendet.
- (4) Studierende, die die WHU ohne Abschluss verlassen, erhalten auf Antrag beim Prüfungsamt eine zusammenfassende Bescheinigung über alle erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen. Abs. 2 Satz 6 gilt entsprechend.

§ 24 Urkunde

- (1) Zeitgleich mit dem Transcript of Records wird den Studierenden eine Urkunde ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades eines „Master of Science“ (M.Sc.) beurkundet.
- (2) Die Urkunde wird zweisprachig in Deutsch und Englisch ausgestellt und von der Rektorin oder vom Rektor der WHU sowie von der akademischen Leitung des Studiengangs unterzeichnet und mit dem Dienststempel der WHU versehen.

§ 25 Ungültigkeit der Master-Prüfung

- (1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Studierenden getäuscht haben, entsprechend berichtigen und die Master-Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Im Fall einer Wiederholung gelten die Regelungen nach § 16. In besonders schwerwiegenden Fällen kann eine Wiederholung ausgeschlossen werden.
- (2) Haben Studierende die Zulassung zur Master-Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss, ob die Master-Prüfung nachträglich für ungültig erklärt wird. Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (3) In beiden Fällen sind alle von der WHU ausgestellten Zeugnisunterlagen und Dokumente einzuziehen und ggf. neu zu erteilen.
- (4) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass Studierende hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

§ 26 Informations- und Widerspruchsrecht der Studierenden

- (1) Studierende werden auf Antrag über Teilergebnisse einer Prüfung vor deren Abschluss unterrichtet.
- (2) Die Benotung aller Prüfungsleistungen ist schriftlich zu dokumentieren. Die Studierenden haben nach Abschluss einer Prüfung ein Recht auf Einsicht in ihre eigenen korrigierten Klausuren, Prüfungsprotokolle zu mündlichen Prüfungen, Beurteilungen zur Abschlussarbeit und anderen schriftlichen Arbeiten sowie weitere Dokumentationen, die der Beurteilung ihrer im Rahmen des Studiums an der WHU erbrachten Studienleistungen dienen. Haben Studierende Einwände gegen eine Benotung, so können sie diese der Prüferin oder dem Prüfer gegenüber bis vier Wochen nach Abschluss der Einsicht vorbringen und eine Begründung ihrer Benotung beantragen. Zu schriftlich begründeten, spezifizierten Einwänden sollen Prüferinnen oder Prüfer innerhalb von vier Wochen eine mündliche oder schriftliche Erläuterung geben. Wenn keine Erläuterung der Benotung durch die Prüferin oder den Prüfer erfolgt, können die Studierenden diese binnen vier Wochen mit schriftlicher Begründung der strittigen Punkte bei der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden beantragen. Die Regelungen des § 15 sind hiervon unberührt.

- (3) Die Studierenden können sich über die bestehenden Kooperationsvereinbarungen mit den ausländischen Partnerhochschulen und die darin festgelegten Prüfungsverfahren beim International Relations Office informieren.

§ 27 Regelungen für Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

- (1) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 SGB IX nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, gewährt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zur Wahrung der Chancengleichheit einen angemessenen Ausgleich. Entsprechendes gilt für Studienleistungen und Aufnahmeprüfungen.
- (2) Bei Entscheidungen der oder des Prüfungsausschussvorsitzenden nach Absatz 1 ist in strittigen Fällen die oder der Beauftragte für Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung oder eine andere sachverständige Person zu beteiligen.
- (3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung müssen geeignete Nachweise bis spätestens vier Wochen nach Semesterbeginn im Prüfungsamt vorgelegt werden.

§ 28 Doppelabschluss-Programme

Im Rahmen von Verträgen mit ausländischen Hochschulen können Studierende der WHU an Doppelabschluss-Programmen ausländischer Partnerhochschulen teilnehmen. Die jeweiligen Studierenden verbringen neben den drei regulären Studienabschnitten im Master-Studium der WHU (zwei Studienabschnitte mit Kursmodulen sowie ein Studienabschnitt mit der Abschlussarbeit) mindestens zwei weitere Studienabschnitte im Ausland und können einen Abschluss der Partnerhochschule erwerben. Einzelheiten hierzu regeln die Ordnungswerke der jeweiligen Partnerhochschule, die den Abschluss vergibt. Während dieser Studienzeit sind die mit der jeweiligen Partnerhochschule getroffenen Vereinbarungen hinsichtlich des Studiums maßgeblich.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung für die Master of Science-Studiengänge an der Wissenschaftlichen Hochschule für Unternehmensführung (WHU) – Otto-Beisheim-Hochschule – tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der WHU in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die im Master of Science-Studiengang an der WHU eingeschrieben sind und ihr Studium in einem der Master-Studiengänge nach dem 1. August 2024 begonnen haben.

Vallendar, im November 2023

Universitätsprofessor Dr. Christian Andres
Rektor der WHU
Wissenschaftliche Hochschule für Unternehmensführung (WHU)
-Otto-Beisheim-Hochschule-

Beschlussorgan: Der Senat der WHU

Anlagen

Anlage 1: Studienplan für die Master of Science-Studiengänge

Inhaltsübersicht

1.	Geltungsbereich.....	26
2.	Zulassung und Zulassungsvoraussetzungen	26
3.	Ziel der Studiengänge.....	26
4.	Studienbeginn und Studiendauer	26
5.	Aufbau und Ablauf des Studiums	26
6.	Struktur und Inhalte des Studiums	28
6.1	Master in Finance	28
6.2	Master in Management.....	28
6.3	Master in Entrepreneurship	28
6.4	Master in International Business	29
6.5	Master in Business Analytics.....	29
6.6	Seminar- und Projektarbeiten.....	29
6.7	Praktikum.....	30
6.8	Auslandsstudium	31
6.9	Abschlussarbeit	33
6.10	Sprachkursmodule.....	33
7.	Anwesenheit, Laptops und Aufzeichnungen	34
8.	Benotung.....	34
9.	Regelungen zum Klausurablauf	34
10.	Klausureinsicht und Eigentumsrecht	34
11.	Qualitätssicherung und Beratung	35

1. Geltungsbereich

Der Studienplan regelt auf der Grundlage der gültigen Prüfungsordnung für die Master of Science-Studiengänge Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums für die Master of Science-Studiengänge der Wissenschaftlichen Hochschule für Unternehmensführung (WHU) – Otto-Beisheim-Hochschule –, im Folgenden WHU genannt. Der Studienplan gilt für alle Studierenden, die in den oben genannten Studiengängen eingeschrieben sind und ihr Studium an der WHU nach dem 1. August 2024 aufgenommen haben.

2. Zulassung und Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zum Studium erfolgt nach erfolgreichem Durchlaufen des studiengangspezifischen hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Eine genaue Beschreibung des Auswahlverfahrens findet sich auf der Homepage der WHU.

3. Ziel der Studiengänge

Die Master of Science-Studiengänge der WHU sind als konsekutive Studiengänge angelegt. Aufbauend auf einem ersten wirtschaftswissenschaftlichen Abschluss oder verwandten Studiengängen mit einer passenden fachlichen Ausrichtung werden die Kenntnisse in Wirtschaftswissenschaften verbreitert und/oder in von den Studierenden gewählten Schwerpunkten vertieft.

Zu Beginn des Studiums können sich Studierende zwischen einem spezialisierten Finance-Studiengang (Master in Finance, MiF), einem spezialisierten Entrepreneurship-Studiengang (Master in Entrepreneurship, MiE), einem spezialisierten Business Analytics-Studiengang (Master in Business Analytics, MiBA), einem generalistischen Management-Studiengang (Master in Management, MiM) zur Vertiefung bereits vorhandener umfassender Kenntnisse und einem generalistischen International Business-Studiengang (Master in International Business, MiB) zum Erwerb und zur Verbreiterung erster wirtschaftswissenschaftlicher Kenntnisse entscheiden.

Den Studierenden wird in allen Studiengängen eine umfassende wissenschaftliche Methodenkompetenz vermittelt. Verbunden wird dies mit hoher interkultureller Kompetenz und breiter praktischer Erfahrung. Die Studierenden werden in die Lage versetzt, die erlernten Methoden eigenständig zur Lösung praktischer und wissenschaftlicher Problemstellungen anzuwenden. Die Absolventinnen und Absolventen der Master-Studiengänge sind in der Lage, Methoden und Kenntnisse miteinander zu vernetzen und darauf aufbauend Strategien eines Unternehmens zu entwerfen.

Bei erfolgreichem Abschluss des Studiums erhalten die Absolventinnen und Absolventen den akademischen Grad eines „Master of Science“, kurz M.Sc.

4. Studienbeginn und Studiendauer

Das Studium beginnt jeweils zum Herbstsemester eines Jahres. Studierende können sich zwischen einem 90 cr Track (nur MiE, MiF, und MiBA) und einem 120 cr Track entscheiden, in dem sie 90 bzw. 120 ECTS-Credits (= cr) erwerben. Pro cr müssen die Studierenden mit einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden rechnen. Dieser Aufwand umfasst im Wesentlichen Unterrichtsstunden, Vor- und Nachbereitungszeiten, Prüfungen sowie Beratungen durch die Dozentinnen und Dozenten.

Für Studierende des 90 cr Track umfasst das Studium im Regelfall drei Studienabschnitte. Die Gesamtdauer des Studiums beträgt in diesem Fall 17 Monate. Die Studierenden erwerben 90 cr. Das Studium umfasst somit 2700 Studienstunden.

Für Studierende des 120 cr Track umfasst das Studium im Regelfall vier Studienabschnitte, davon einen an einer der Partnerhochschulen der WHU. Die Gesamtdauer des Studiums beträgt in diesem Fall 21 Monate. Die Studierenden erwerben 120 cr. Das Studium umfasst somit 3600 Studienstunden.

Bei Erwerb eines Doppelabschlusses oder bei abweichenden Semesterzeiten der gewählten Partnerhochschule verlängert sich das Studium um ca. drei bis sechs Monate.

5. Aufbau und Ablauf des Studiums

Master of Science 90 cr	
September	Master in Finance (60 cr): - Core Module MiF I – III (15 cr)

October	- 9 Electives (45 cr)
November	Master in Entrepreneurship (60 cr): - Core Module MiE I – V (25 cr) - 7 Electives (35 cr)
December	Master in Business Analytics (60 cr) - Core Module I – VII (35 cr) - 5 Electives (25 cr)
January	Capstone Module Abroad 2 cr
February	
March	
April	
May	
June	Internship 3 cr
July	
August	Summer Break
September	
October	
November	Final Thesis 25 cr
December	
January	

Master of Science 120 cr	
September	Master in Finance (60 cr): - Core Module MiF I – III (15 cr) - 9 Electives (45 cr)
October	
November	Master in Entrepreneurship (60 cr): - Core Module MiE I – V (25 cr) - 7 Electives (35 cr)
December	
January	Master in Management (60 cr): - Core Elective MiM I – VI (30 cr) - 6 Electives (30 cr)
February	Master in International Business (60 cr): - Core Module MIB I – VIII (40 cr) - 4 Electives (20 cr)
March	
April	Master in Business Analytics (60 cr) - Core Module I – VII (35 cr) - 5 Electives (25 cr)
May	
June	Internship 5 cr
July	
August	Summer Break
September	
October	Study Abroad 30 cr
November	
December	
January	
February	Final Thesis 25 cr
March	
April	

May	
June	Optional: Double Degree

6. Struktur und Inhalte des Studiums

Das Studium gliedert sich in Module, wobei jedes einen thematisch abgegrenzten Bereich abdeckt. Zu Studienbeginn wird eine Einführungswoche durchgeführt, in der die Veranstaltungen des Studiengangs vorgestellt werden.

Pro Studienabschnitt sollen 5-7 Module (ca. 25-35 cr) belegt werden. Größere Abweichungen sind nur in Ausnahmefällen nach Zustimmung der Programmleitung möglich.

6.1 Master in Finance

Die Studierenden müssen die drei Pflichtmodule (Core Module MiF I, II, III) bestehen und ins Zeugnis einbringen. Darüber hinaus haben die Studierenden die Möglichkeit, durch die Einbringung von neun Electives ins Zeugnis eigene Schwerpunkte zu setzen.

Die Studierenden können über die Pflichtanzahl von neun Electives hinaus freiwillig zwei weitere Electives aus dem Modulangebot der Master of Science-Programme besuchen. Über das Pflichtpensum hinaus belegte Module gehen nicht in die Endnote ein. Die Entscheidung darüber, welche Module in die Endnote eingebracht werden, treffen Studierende bis spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe der letzten Prüfungsergebnisse des Inlandsstudiums, wobei die Pflichtmodule auf jeden Fall zur Anrechnung gebracht werden. Treffen Studierende keine Entscheidung bis zum Ablauf der Frist, entscheidet das Prüfungsamt, welche Module angerechnet werden. Dabei werden die Module mit den besten Noten zuerst berücksichtigt.

6.2 Master in Management

Die Studierenden müssen die Pflichtmodule Core Electives MiM I, II, III, IV, V und VI bestehen und ins Zeugnis einbringen. Die Studierenden wählen dabei jeweils einen Core Elective aus dem Modulangebot der folgenden Bereiche:

- Accounting & Finance
- Economics
- Data Analysis
- Marketing & Sales
- Operations & Supply Chain Management
- Strategy & Management

In jedem Bereich müssen die Studierenden einen Core Elective ins Zeugnis einbringen.

Darüber hinaus haben die Studierenden die Möglichkeit, durch die Einbringung von sechs Electives ins Zeugnis eigene Schwerpunkte zu setzen.

Die Studierenden können über die Pflichtanzahl von sechs Electives hinaus freiwillig zwei weitere Electives aus dem Modulangebot der Master of Science-Programme besuchen. Über das Pflichtpensum hinaus belegte Module gehen nicht in die Endnote ein. Die Entscheidung darüber, welche Module in die Endnote eingebracht werden, treffen Studierende bis spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe der letzten Prüfungsergebnisse des Inlandsstudiums, wobei die Pflichtmodule auf jeden Fall zur Anrechnung gebracht werden. Treffen Studierende keine Entscheidung bis zum Ablauf der Frist, entscheidet das Prüfungsamt, welche Module angerechnet werden. Dabei werden die Module mit den besten Noten zuerst berücksichtigt.

6.3 Master in Entrepreneurship

Die Studierenden müssen die fünf Pflichtmodule Core Module MiE I, II, III, IV und V bestehen und ins Zeugnis einbringen. Darüber hinaus haben die Studierenden die Möglichkeit, durch die Einbringung von sieben Electives ins Zeugnis eigene Schwerpunkte zu setzen.

Die Studierenden können über die Pflichtanzahl von sieben Electives hinaus freiwillig zwei weitere Electives aus dem Modulangebot der Master of Science-Programme besuchen. Über das Pflichtpensum hinaus belegte Module gehen nicht in die Endnote ein. Die Entscheidung darüber, welche Module in die Endnote eingebracht werden, treffen Studierende bis spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe der

letzten Prüfungsergebnisse des Inlandsstudiums, wobei die Pflichtmodule auf jeden Fall zur Anrechnung gebracht werden. Treffen Studierende keine Entscheidung bis zum Ablauf der Frist, entscheidet das Prüfungsamt, welche Module angerechnet werden. Dabei werden die Module mit den besten Noten zuerst berücksichtigt.

6.4 Master in International Business

Die Studierenden müssen die acht Pflichtmodule Core Module MiB I, II, III, IV, V, VI, VII und VIII bestehen und ins Zeugnis einbringen. Darüber hinaus haben die Studierenden die Möglichkeit, durch die Einbringung von vier Electives ins Zeugnis eigene Schwerpunkte zu setzen.

Die Studierenden können über die Pflichtanzahl von vier Electives hinaus freiwillig zwei weitere Electives aus dem Modulangebot der Master of Science-Programme besuchen. Über das Pflichtpensum hinaus belegte Module gehen nicht in die Endnote ein. Die Entscheidung darüber, welche Module in die Endnote eingebracht werden, treffen Studierende bis spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe der letzten Prüfungsergebnisse des Inlandsstudiums, wobei die Pflichtmodule auf jeden Fall zur Anrechnung gebracht werden. Treffen Studierende keine Entscheidung bis zum Ablauf der Frist, entscheidet das Prüfungsamt, welche Module angerechnet werden. Dabei werden die Module mit den besten Noten zuerst berücksichtigt.

6.5 Master in Business Analytics

Die Studierende müssen die sieben Pflichtmodule Core Module MiBA I, II, III, IV, V, VI, und VII bestehen und ins Zeugnis einbringen. Darüber hinaus haben die Studierenden die Möglichkeit, durch die Einbringung von fünf Electives ins Zeugnis, eigene Schwerpunkte zu setzen.

Die WHU bietet auch die Belegung von zu Concentrations gebündelten Electives an, die z.B. folgende Themengebiete umfassen können:

- Marketing Analytics
- Entrepreneurial Analytics
- Supply Chain Analytics

Die Studierenden können über die Pflichtanzahl von fünf Electives hinaus freiwillig zwei weitere Electives aus dem Modulangebot der Master of Science-Programme besuchen. Über das Pflichtpensum hinaus belegte Module gehen nicht in die Endnote ein. Die Entscheidung darüber, welche Module in die Endnote eingebracht werden, treffen Studierende bis spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe der letzten Prüfungsergebnisse des Inlandsstudiums, wobei die Pflichtmodule auf jeden Fall zur Anrechnung gebracht werden. Treffen Studierende keine Entscheidung bis zum Ablauf der Frist, entscheidet das Prüfungsamt, welche Module angerechnet werden. Dabei werden die Module mit den besten Noten zuerst berücksichtigt.

6.6 Seminar- und Projektarbeiten

Einige Module des ersten und zweiten Studienabschnitts werden in Form von Seminaren und Fallstudienkursen angeboten, in denen eine Seminar- oder Projektarbeit zu erstellen ist. Über die in der Prüfungsordnung niedergelegten Regelungen zur Erstellung von Seminar- und Projektarbeiten hinaus (§ 10 (7), Punkt 3 der Prüfungsordnung für die Master of Science-Studiengänge) gelten folgende Richtlinien für das Verfassen solcher Arbeiten: Seminar- und Projektarbeiten sollen wissenschaftlich anspruchsvolle Arbeiten sein, in denen die Studierenden erworbenes Wissen und Fähigkeiten im Bereich des jeweiligen Lehrgebietes anwenden und umsetzen sollen. Betreuerinnen und Betreuer von Seminar- und Projektarbeiten sind die Dozentinnen und Dozenten, die eine entsprechende Veranstaltung anbieten, oder ihre wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Eine Seminar- oder Projektarbeit, die in Einzelarbeit erstellt wird, sollte im Haupttext (bestehend aus Einleitung, Hauptteil und Schlussfolgerung) aus 15 bis 20 Seiten bestehen. Bei Gruppenarbeiten erhöht sich die Seitenzahl in entsprechendem Verhältnis (vgl. § 10 (8) der Prüfungsordnung für die Master of Science-Studiengänge). Die Arbeit ist in Schriftgröße 12 und mit 1,5-fachem Zeilenabstand in englischer Sprache zu verfassen. Bestandteile einer Seminar- oder Projektarbeit sind das Titelblatt, Inhaltsverzeichnis (dazu zählen ggf. Tabellen-, Abkürzungs-, Abbildungs- und Symbolverzeichnisse), Einleitung, Hauptteil, Schlussfolgerung, Literaturverzeichnis, ggf. ein Anhang sowie unbedingt eine datierte und unterschriebene Versicherung mit folgendem Wortlaut: „I hereby declare that I have written this paper on my own and with no other help than the literature and other supportive material listed in the appendix. Citations of sentences and parts of sentences are declared as such, while other imitations are clearly marked and linked to original sources with regard to extent and intention of the statements made. This

paper has never been handed in to any examination authority before and it is also not yet published“. Bei einer Gruppenarbeit muss jedes Gruppenmitglied eine entsprechende Versicherung abgeben, die sich auf den von ihr oder ihm erarbeiteten Teil der Arbeit bezieht: „I hereby declare that I have written my part of this paper on my own and with no other help than the literature and other supportive material listed in the appendix. Citations of sentences and parts of sentences are declared as such, while other imitations are clearly marked and linked to original sources with regard to extent and intention of the statements made. My part of this paper has never been handed in to any examination authority before and it is also not yet published“.

Auf dem Titelblatt sind der Titel der Arbeit, der Titel der Lehrveranstaltung, in der die Seminar- oder Projektarbeit erstellt wird, der Name, die Anschrift sowie der Geburtstag und -ort des oder der Studierenden, das Datum der Abgabe sowie der Name der Betreuerin oder des Betreuers zu vermerken. Darüber hinaus gehende fachspezifische und formale Anforderungen an Seminar- und Projektarbeiten werden von den betreuenden Lehrstühlen geregelt. Die Frist für die Bearbeitung von Seminar- und Projektarbeiten richtet sich nach den Terminen der zugehörigen Lehrveranstaltungen und wird vom betreuenden Lehrstuhl festgelegt.

6.7 Praktikum

Für Studierende des 90 cr Track beträgt die Mindestdauer des Praktikums vier Wochen. Bei Anerkennung durch das Prüfungsamt werden für das Praktikum 3 cr vergeben.

Für Studierende des 120 cr Track beträgt die Mindestdauer des Praktikums sechs Wochen. Bei Anerkennung durch das Prüfungsamt werden für das Praktikum 5 cr vergeben.

Das Pflichtpraktikum steht in inhaltlichem Zusammenhang mit dem Studium. Es findet nach dem zweiten Studienabschnitt statt und soll vor Beginn der Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit abgeschlossen sein. Es hat zum Ziel, das in der bisherigen akademischen Ausbildung gewonnene Wissen zur Anwendung zu bringen und dadurch zu vertiefen. Die Studierenden sollen umfassende Einblicke in die betriebswirtschaftlichen Vorgänge, die organisationale Struktur sowie zentrale strategische Entscheidungen von Unternehmen bekommen und insbesondere in ihrer Persönlichkeitsentwicklung von den Erfahrungen im Rahmen des Praktikums profitieren. Einzelregelungen zum Ausbildungsinhalt des Praktikums werden nicht erlassen. Zulässig sind alle Tätigkeiten, die geeignet sind, die hier formulierten Zielsetzungen zu erreichen. Die Tätigkeit sollte eine möglichst eigenständige und verantwortliche Arbeit der Praktikantin oder des Praktikanten erlauben.

Die Studierenden sollen das Praktikum bis vier Wochen vor dem geplanten Beginn beim Prüfungsamt anmelden. Das Prüfungsamt prüft die Rahmenbedingungen des Praktikums. Bei einer Ablehnung des Praktikums sollen Studierende einen neuen Vorschlag für ein Praktikum einreichen.

In Ländern, für die eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes vorliegt, die den Zeitraum eines Praktikums betrifft oder erwartungsgemäß betreffen wird, kann ein Pflichtpraktikum nur auf ausdrücklichen Antrag der Studierenden vor Antritt des Praktikums bei der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden anerkannt werden. Dieser Antrag ist unverzüglich und in schriftlicher Form im Prüfungsamt einzureichen. Ist aufgrund einer Reisewarnung der Abbruch eines bereits begonnenen Pflichtpraktikums erforderlich, wird dieses anerkannt.

Die Praktikantinnen und Praktikanten haben dafür Sorge zu tragen, dass sie während ihrer Praktikumszeit ausreichenden Versicherungsschutz genießen. Die Hochschule haftet nicht für Schäden, die die Praktikantinnen oder Praktikanten während ihrer Praktikums-tätigkeit erleiden; ebenso wenig haftet sie für Schäden zu Lasten Dritter, die Praktikantinnen und Praktikanten während ihrer Praktikumszeit verursachen.

Über jedes Praktikum ist ein Bericht anzufertigen, der innerhalb von vier Wochen nach Beendigung des jeweiligen Praktikums beim Prüfungsamt einzureichen ist. In diesem Bericht haben die Studierenden ihre Tätigkeit und Aufgaben während des Praktikums detailliert zu beschreiben und zu beurteilen. In der gleichen Frist haben die Studierenden den vom Prüfungsamt bereitgestellten Praktikumsbewertungs-bogen, in dem das Praktikums-unternehmen die Leistungen der Studierenden während des Praktikums-einsatzes in standardisierter Form bewertet, abzugeben.

Das Prüfungsamt stellt auf Basis der eingereichten Unterlagen fest, ob die Praktikums-pflicht erfüllt wurde. Falls nicht, müssen Studierende ein neues Praktikum absolvieren sowie dafür in den vorgesehenen Fristen einen neuen Praktikumsbericht erstellen und einen neuen Praktikumsbewertungs-bogen abgeben. Der Zeitraum für das Wiederholungspraktikum wird individuell festgelegt.

Studierende haben auch die Möglichkeit, das Praktikum als Einzelunternehmerin bzw. Einzelunternehmer oder Startup-Team zu absolvieren. In diesem Fall steht die Entwicklung einer eigenen Geschäftsidee im Fokus des Praktikums. Für diese Art des Praktikums gibt es zwei Alternativen:

Alternative 1) Das Praktikum wird bei einem Unternehmen bzw. Host (wie etwa Inkubator, VC, Accelerator oder Corporate) absolviert. Bei dieser Variante müssen die Studierenden einen Praktikumsplatz als einzelne Gründerinnen und Gründer oder Startup-Team bei einem Netzwerkpartner des MiE Programms oder anderem Unternehmen bzw. Host erlangen. Das heißt, die Studierenden finden ein Unternehmen, das sie an ihrer Geschäftsidee intern arbeiten lässt und regelmäßige (im Rhythmus von ein bis zwei Wochen) Coachings mit den Teams/Einzelpersonen durchführt. Am Ende des Praktikums wird dann der Fortschritt der Geschäftsidee dem Unternehmen bzw. Host präsentiert.

Alternative 2) Die zweite Möglichkeit dieser Art des Praktikums ist eine reale Gründung. Diese kann unabhängig von einem bestehenden Unternehmen oder Host erfolgen. In diesem Fall ist Voraussetzung für die Anerkennung des Praktikums, dass die Studierenden eine formale Bestätigung bzw. Dokumente der Gründung vorlegen können, z.B. einen Auszug aus dem Handelsregister. Die Absolvierung des Praktikums im eigenen Unternehmen muss durch die akademische Leitung des Master in Entrepreneurship befürwortet werden.

Für beide Alternativen ist der Hauptbestandteil des Praktikums die Entwicklung des Geschäftsmodells bzw. Startups und die finale Präsentation der Fortschritte (Pitch, Präsentation).

Über jedes Praktikum ist ein Bericht anzufertigen, der innerhalb von vier Wochen nach Beendigung des jeweiligen Praktikums beim Prüfungsamt einzureichen ist. In diesem Bericht haben die Studierenden ihre Tätigkeit und Aufgaben während des Praktikums detailliert zu beschreiben und zu beurteilen. Der Bericht wird vor allem die Geschäftsidee und das Geschäftsmodell und den Fortschritt der Entwicklung während der Praktikumszeit beinhalten.

In der gleichen Frist haben die Studierenden den vom Prüfungsamt bereitgestellten Praktikumsbewertungsbogen abzugeben, in dem das Praktikumsunternehmen die Leistungen der Studierenden während des Praktikumsesinsatzes in standardisierter Form bewertet. Im Fall von Alternative 1) soll der Praktikumsbewertungsbogen durch den Host ausgefüllt werden, im Fall von Alternative 2) durch einen der Kapitalgeber oder ein Fakultätsmitglied der Entrepreneurship & Innovation Group der WHU.

Das Prüfungsamt stellt auf Basis der eingereichten Unterlagen fest, ob die Praktikumpflicht erfüllt wurde. Im Falle fehlender Unterlagen sind diese schnellstmöglich durch die Studierenden nachzureichen. Reichen Studierende die Unterlagen trotz einer erneuten Fristsetzung durch das Prüfungsamt nicht ein, wird das Praktikum als „nicht bestanden“ gewertet. Falls ein Praktikum nicht bestanden ist, müssen Studierende ein neues Praktikum absolvieren sowie dafür in den vorgesehenen Fristen einen neuen Praktikumsbericht erstellen und einen neuen Praktikumsbewertungsbogen abgeben. Der Zeitraum für das Wiederholungspraktikum wird individuell festgelegt.

6.8 Auslandsstudium

Den dritten Studienabschnitt verbringen die Studierenden des 120 cr Tracks an einer der Partnerhochschulen der WHU. Das Auslandsstudium dient dazu, die an der WHU bis dahin erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auszubauen und zu vertiefen. Außerdem soll die Gelegenheit gegeben werden, tiefere Einblicke in den jeweiligen Gesellschafts-, Kultur- und Wirtschaftsraum zu gewinnen. Nach Abschluss des Auslandsstudiums erstellen die Studierenden einen Bericht, der innerhalb von vier Wochen im International Relations Office einzureichen ist.

Die Vergabe der Auslandsstudienplätze erfolgt auf Basis der im ersten Studienabschnitt erbrachten Studienleistungen. Die zu erstellende Rangliste für die Auslandsstudienplatzwahl setzt sich aus dem gewichteten Mittel der Noten der fünf besten im ersten Semester belegten Module zusammen.

Die Auslandswahl muss während des zweiten Studienabschnitts getroffen werden, so dass am Ende des zweiten Studienabschnitts jede und jeder Studierende einen Studienplatz für die ordnungsgemäße Ableistung des Auslandsstudiums erhalten hat.

Wenn Studierende bis zum Zeitpunkt der Auslandswahl die Voraussetzungen zur Zulassung zum Auslandsstudium (§ 18 der Prüfungsordnung) noch nicht nachweisen können, nehmen sie unter Vorbehalt an der Auslandswahl teil.

Der Prozess der Auslandswahl wird durch ein von den Studierenden des 120 cr Tracks des betreffenden Jahrgangs gewähltes studentisches Gremium in Zusammenarbeit mit dem International Relations Office organisiert und durch die Leitung des International Relations Office auf Stimmigkeit und Richtigkeit hin überprüft und genehmigt. Das International Relations Office weist den Studierenden, die nicht an der

Wahl teilnehmen oder die das Auslandsstudium wiederholen müssen, einen Platz zu. Bei Vorliegen einer Reisewarnung des Auswärtigen Amtes kann die Auswahl der Partnerhochschulen auch kurzfristig eingeschränkt werden.

Im Rahmen der bestehenden Kooperationsverträge mit ausländischen Partnerhochschulen stehen einem Teil der Studierenden der Master of Science-Studiengänge Studienplätze zur Verfügung, die nach einer verlängerten Studienzeit an der Partnerhochschule die Erlangung eines zweiten Studienabschlusses der Partnerhochschule (Double Degree) neben dem Master of Science der WHU ermöglichen. Für den Studienabschnitt, der im Ausland absolviert wird, ergeben sich dadurch unterschiedliche Regelungen.

Einfacher Abschluss

Während des Auslandsstudiums sind Studienleistungen im Umfang von 30 cr zu erbringen. Das entspricht einem zeitlichen Arbeitsaufwand von 900 Stunden. Insbesondere bei Partnerhochschulen, die Studienleistungen nicht nach dem ECTS-System messen und ausweisen, trifft das International Relations Office Vorkehrungen, damit dieser Arbeitsaufwand zwischen 25 und 30 Stunden pro cr liegt.

Maximal ein Kurs des Auslandsstudiums im Umfang von maximal 5 cr kann auch in den Wirtschaftswissenschaften benachbarten Disziplinen gewählt werden. Sprachkurse werden hierbei nicht anerkannt, es sei denn, sie sind nach Maßgabe der Partnerhochschule verpflichtend für die Studierenden. In diesem Fall reduziert sich die Möglichkeit, einen weiteren Kurs aus einer Nachbardisziplin einzubringen, entsprechend. Ansonsten gelten die Regelungen der jeweiligen Partnerhochschule.

Studierende des Master in Finance haben mindestens 15 cr im Bereich Finance, Economics oder Accounting zu erbringen.

Die Kurslisten sowie die Regularien zur Kurswahl an den Partnerhochschulen werden den Studierenden nach der Wahl der Auslandsuniversitäten vom International Relations Office zur Verfügung gestellt. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des International Relations Office sind die erste Ansprechstelle bei Fragen der Studierenden zur Kurswahl im Ausland. Studierende haben bis spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Kursanmeldefrist der jeweiligen Partnerhochschule ihre Kurswahl dem International Relations Office vorzulegen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des International Relations Office bestätigen die Kurswahl, sobald die Studierenden die vorgegebenen Kurswahlbedingungen erfüllen. Die Studierenden tragen dafür Sorge, dass es zu keiner Doppelbelegung mit an der WHU absolvierten Kursen kommt. Bei Unklarheiten bezüglich einer wesentlichen Überschneidung von Kursinhalten legen Studierende dem zuständigen Fakultätsmitglied der WHU ihre Kurswahl zur Überprüfung vor. Das zuständige Fakultätsmitglied ist bei internen Dozentinnen oder Dozenten die Dozentin oder der Dozent, bei externen Dozentinnen oder Dozenten die oder der Group Speaker. Stellen diese eine wesentliche Überschneidung fest, müssen Studierende die Kurswahl entsprechend korrigieren. In unklaren Fällen wird die Programmleitung hinzugezogen.

Nach Abschluss des Auslandssemesters fertigen die Studierenden einen Bericht über ihren Auslandsaufenthalt an und reichen diesen innerhalb von vier Wochen beim International Relations Office ein. Der Bericht ist Voraussetzung für die Anerkennung der im Ausland erworbenen credits.

Doppelabschluss

Durch Verträge mit ausländischen Partnerhochschulen und ergänzende Beschlüsse des Senats der WHU kann Studierenden der WHU der Erwerb eines weiteren Abschlusses an einer der Partnerhochschulen ermöglicht werden. Die jeweiligen Studierenden fügen dem regulären Master-Studium der WHU einen weiteren Studienabschnitt im Ausland hinzu und erhalten so die Gelegenheit, zusätzlich zum WHU-Abschluss einen Abschluss der aufnehmenden Partnerhochschule zu erwerben. Im Regelfall ist die Erlangung des Doppelabschlusses mit zusätzlichen Studienleistungen im Umfang von mindestens 20 cr verbunden. Einzelheiten hierzu regeln die Ordnungswerke der den akademischen Grad verleihenden Partnerhochschule. Die Regelungen zur Kurswahl gelten ansonsten entsprechend dem einfachen Abschluss.

Master of Science der WHU als Doppelabschluss für Studierende anderer Hochschulen

Studierende vertragsmäßiger ausländischer Partnerhochschulen können das reguläre Studienprogramm der Master of Science-Studiengänge der WHU durchlaufen und bei Bestehen aller Modulprüfungen den akademischen Grad eines „Master of Science“ der WHU erlangen. Voraussetzung für die Zulassung ist in diesem Fall die Erfüllung der im Vertrag mit der jeweiligen Partnerhochschule niedergelegten, an § 1 der Prüfungsordnung ausgerichteten Anforderungskriterien und das erfolgreiche

Durchlaufen der entsprechenden Studienabschnitte an der heimischen Hochschule, die über die Anerkennung von Studienleistungen als „Auslandsstudium“ in das Master-Studium an der WHU eingebracht werden.

Die Studierenden der Partnerhochschulen, die den Abschluss an der WHU erwerben wollen, haben ihr Studium an der WHU gemäß der Prüfungsordnung für die Master-Studiengänge an der WHU durchzuführen. Weitere Details können in den Partnerschaftsverträgen geregelt werden.

6.9 Abschlussarbeit

Nach erfolgreichem Abschluss der Pflichtmodule des Inlandsstudiums sowie dem Erwerb von mindestens 50 cr können die Studierenden mit der Erstellung der Abschlussarbeit beginnen. Die Abschlussarbeit stellt die letzte zu erbringende Prüfungsleistung der Master of Science-Studiengänge an der WHU dar.

Die Abschlussarbeit ist in englischer Sprache zu verfassen. Auf schriftlichen Antrag bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Master of Science-Studiengänge kann in Ausnahmefällen das Verfassen in deutscher Sprache genehmigt werden. Das Einverständnis der Betreuerinnen und Betreuer der Abschlussarbeit muss vorliegen und eine schriftliche Bestätigung darüber dem Antrag beigefügt sein.

Die Abschlussarbeit sollte im Regelfall im Haupttext (bestehend aus Einleitung, Hauptteil und Schlussfolgerung) aus 40 (+/- 20) Seiten bestehen, wenn sie in Einzelarbeit erstellt wird, wobei fachspezifische Besonderheiten berücksichtigt werden können. Bei Gruppenarbeiten erhöht sich die Seitenzahl in entsprechendem Verhältnis. Die Arbeit ist in Schriftgröße 12 und mit 1,5-fachem Zeilenabstand zu verfassen. Bestandteile der Abschlussarbeit sind das Titelblatt, Inhaltsverzeichnis (dazu zählen ggf. Tabellen-, Abkürzungs-, Abbildungs- und Symbolverzeichnisse), Einleitung, Hauptteil, Schlussfolgerung, Literaturverzeichnis, ggf. ein Anhang sowie unbedingt eine datierte und unterschriebene Versicherung mit folgendem Wortlaut: „I hereby declare that I have written this thesis on my own and with no other help than the literature and other supportive material listed in the appendix. Citations of sentences and parts of sentences are declared as such, while other imitations are clearly marked and linked to original sources with regard to extent and intention of the statements made. This thesis has never been handed in to any examination authority before and it is also not yet published“.

Bei Gruppenarbeiten muss eine entsprechende Erklärung von jedem einzelnen Gruppenmitglied abgegeben werden: „I hereby declare that I have written my part of this thesis on my own and with no other help than the literature and other supportive material listed in the appendix. Citations of sentences and parts of sentences are declared as such, while other imitations are clearly marked and linked to original sources with regard to extent and intention of the statements made. My part of this thesis has never been handed in to any examination authority before and it is also not yet published“.

Auf dem Titelblatt sind der Titel der Arbeit, Name, Anschrift, Geburtstag und -ort, sowie Matrikelnummer der Studierenden, das Datum der Abgabe sowie die Namen der Erst- und Zweitkorrektorinnen oder -korrektoren der Arbeit zu vermerken. Besondere fachspezifische und formale Anforderungen an die Abschlussarbeit werden nicht im Rahmen dieses Studienplans, sondern von den betreuenden Lehrstühlen geregelt. Grundsätzlich muss die Abschlussarbeit wissenschaftlichen Ansprüchen genügen und in ihren theoretischen wie empirischen Teilen hohe formale und methodische Standards erfüllen. Es ist nicht ausreichend, eine überwiegend praxisbezogene Arbeit zu erstellen.

6.10 Sprachkursmodule

Während der ersten beiden Semester ihres Studiums können Studierende eines Masterstudiengangs an der WHU ein Sprachkursmodul an der WHU belegen. Wenn ein Sprachkursmodul erfolgreich absolviert wurde, können die Studierenden beim Prüfungsamt beantragen, dieses als Elective ins Zeugnis einzubringen.

Die Sprachkursmodule vermitteln sprachliche und kulturelle Kompetenzen, die für ein erfolgreiches Auslandsstudium ebenso wie für eine berufliche Tätigkeit in einem internationalen Umfeld erforderlich sind. Die Sprachkursmodule in den Masterstudiengängen an der WHU umfassen 5 ECTS-cr und erstrecken sich über zwei Semester. Je Semester umfasst das Sprachmodul einen Sprachkurs der gewählten Sprache.

Das Sprachkursangebot an der WHU umfasst neben Deutsch verschiedene weitere Sprachen. Über das Kursangebot entscheidet die Programmleitung zu Semesterbeginn in Abhängigkeit der jeweiligen Anmeldezahlen.

Studierende können nur Sprachkursmodule wählen, deren Belegung eine Weiterentwicklung ihrer Sprachkenntnisse bedeutet. Die Anmeldung zu Kursen kann durch die Kapazität im jeweiligen Semester beschränkt sein.

7. Anwesenheit, Laptops und Aufzeichnungen

Die Lehre an der WHU setzt auf viele Interaktionen zwischen den Lehrenden und Studierenden. Daher wird von allen Studierenden erwartet, dass sie bei den Kursen anwesend sind und sich aktiv beteiligen, sofern nicht schwerwiegende Gründe, wie z.B. Krankheit, dem entgegenstehen. Laptops, Tablet-PCs und Smartphones sollen während des Unterrichts nur verwendet werden, wenn dies durch die Lehrkräfte gestattet ist. Die individuelle Aufzeichnung von Lehrveranstaltungen in Bild oder Ton durch Studierende ist untersagt. Ausnahmen von diesen Bestimmungen kann nur die Dozentin oder der Dozent genehmigen. Die Dozentin bzw. der Dozent kann Studierende vom Unterricht ausschließen, wenn sie den Unterrichtsablauf stören oder zu spät kommen.

8. Benotung

Alle zu erbringenden Prüfungen in den Master of Science-Studiengängen an der WHU sollen einen hohen akademischen Anspruch aufweisen und den üblichen methodischen und theoretischen Anforderungen eines „of Science“-Studiengangs genügen, so dass die Leistungen der Studierenden differenziert beurteilt werden können. Es ist daher davon auszugehen, dass bei der Benotung aller Module die Punkteskala ausgeschöpft wird. Ist dies nicht der Fall, so kann die akademische Leitung des Studiengangs eine Anfrage bei der jeweiligen Prüferin oder beim jeweiligen Prüfer stellen. Auf Anfrage hat die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer der akademischen Leitung des Programms die Grundlage der Bewertung in einem Modul zu erläutern. Der hohe Anspruch des Studiengangs und die hohe Qualität der Lehre an der WHU sind durch die akademische Leitung des Programms und durch alle Dozentinnen oder Dozenten und Prüferinnen und Prüfer zu gewährleisten.

9. Regelungen zum Klausurablauf

Zur Sicherstellung eines fairen Klausurablaufs für alle Studierenden setzt die jeweilige Programmleitung geeignete Regelungen fest und kommuniziert diese in hochschulüblicher Form.

10. Klausureinsicht und Eigentumsrecht

Die Einsicht in prüfungsrelevante Unterlagen findet soweit möglich unter Aufsicht oder über ein Online-Tool statt. Wenn Studierende sich während der Einsicht entgegen dem Code of Conduct der WHU verhalten, kann die Aufsicht sie von der Einsicht ausschließen. Sie verlieren damit das Recht auf weitere Einsicht in die betreffenden Unterlagen.

Bei Gutachten der Abschlussarbeit wird die Einsicht zentral durch das Prüfungsamt geregelt. Studierende können einen Einsichtstermin mit dem Prüfungsamt vereinbaren. Die im Folgenden aufgeführten Regelungen zur Klausureinsicht gelten entsprechend für die Einsicht in die Gutachten und die in Prüfungsordnung § 26 Abs. 2 genannten Unterlagen.

Zur beaufsichtigten Einsicht in Klausuren, Prüfungsprotokolle zu mündlichen Prüfungen und in andere schriftliche Prüfungsleistungen sowie deren Beurteilungen werden von den Prüferinnen und Prüfern nach Veröffentlichung der Noten zwei alternative Termine während der Semesterzeit angeboten, die zeitlich nicht mit Pflichtveranstaltungen kollidieren.

Klausuren externer Prüferinnen oder Prüfer, die keinem Lehrstuhl zugeordnet sind, werden an zwei vom Prüfungsamt betreuten zentralen Terminen zur Einsicht ausgelegt.

Die Einsichtszeit in Klausuren kann von den Aufsichten begrenzt werden. Sie soll mindestens 30 Minuten betragen. Während der Klausureinsicht können die Studierenden ihre Lösung mit einer Musterlösung, einem Punktevergabeschema oder einer anderweitigen Formulierung der erwarteten Ergebnisse und Leistungen vergleichen. Diese Dokumente verbleiben bei der Prüferin oder dem Prüfer bzw. beim Prüfungsamt. Das Recht der Studierenden auf eine Kopie ihrer eigenen Antworten ist davon unberührt. Die Prüferin oder der Prüfer legen offen, welche Gesamtpunktzahl im Modul zu welcher Note führt. Die Prüferin oder der Prüfer müssen diese Information nicht vor der Klausureinsicht geben, sondern können sie unmittelbar nach Abschluss der Klausureinsichtstermine veröffentlichen.

Es ist den Studierenden im Rahmen der Einsicht verboten, jedwede Veränderung an den Unterlagen und Klausuren vorzunehmen. Papier und Stifte werden durch die Aufsichten der Klausureinsicht zur

Verfügung gestellt. Das Mitbringen eigener Unterlagen oder eigenen Schreibpapiers ist nicht gestattet. Verstöße dagegen werden als Täuschung behandelt.

Nach den Einsichtsterminen an den Lehrstühlen werden Klausuren und Dokumentationen anderer Leistungsnachweise an das Prüfungsamt zur Archivierung übergeben. Mit der Abgabe von schriftlichen Arbeiten (Abschlussarbeit, Klausur, Seminararbeit etc.) übertragen Studierende das Eigentum an den abgegebenen Exemplaren an die Hochschule und haben kein Recht auf spätere Herausgabe dieser Arbeiten. Die Urheberrechte verbleiben auch nach der Abgabe bei der Verfasserin oder dem Verfasser der Arbeit. Insbesondere findet keine Veröffentlichung der Arbeit ohne die Zustimmung der Verfasserin oder des Verfassers statt.

11. Qualitätssicherung und Beratung

Die Lehrveranstaltungen und Abschlussarbeiten des Programms werden durch die Studierenden regelmäßig und in standardisierter Weise evaluiert. Die Ergebnisse der Evaluation werden von Programm- und Hochschulleitung kontinuierlich beobachtet und bei der Weiterentwicklung des Programms und der Fakultät berücksichtigt. Die Dozentinnen und Dozenten werden über die Bewertung ihrer Lehrveranstaltungen detailliert in Kenntnis gesetzt. Durch das Hinzuziehen des hochschulinternen Qualitätsmanagements bei der Anwendung und Umsetzung von Qualitätsinstrumenten wird dem internen und externen Anspruch an die Qualität des Studiums Rechnung getragen. Bei der Weiterentwicklung des Programms wird die Hochschule ferner durch einen Programmbeirat unterstützt, der sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Wissenschaft sowie der Praxis zusammensetzt. Die Studierenden haben durch regelmäßige Treffen mit den Programmverantwortlichen die Gelegenheit, ihre Anliegen rund um das Studienprogramm zeitnah vorzubringen.

**Prüfungsordnung der Wissenschaftlichen Hochschule für Unternehmensführung (WHU) –
Otto-Beisheim-Hochschule –**

**für den postgradualen Master-Studiengang
„Global Online Master of Business Administration“**

vom 23. November 2023

Der Senat der Wissenschaftlichen Hochschule für Unternehmensführung (WHU) – Otto-Beisheim-Hochschule – hat nach Zustimmung durch den Träger am 22. November 2023 die folgende Prüfungsordnung für den postgradualen Master-Studiengang Global Online Master of Business Administration an der Wissenschaftlichen Hochschule für Unternehmensführung (WHU) – Otto-Beisheim-Hochschule – beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Rektor der WHU aufgrund des § 119 Abs. 1 des Hochschulgesetzes Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl., S. 461), mit Schreiben vom 23. November 2023 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsübersicht

§ 1 Akademischer Grad.....	38
§ 2 Zulassungsvoraussetzungen	38
§ 3 Ziel, Umfang und Struktur des MBA Studiums	39
§ 4 Aufbau und Zweck der Master-Prüfung	39
§ 5 Prüfungsausschuss	40
§ 6 Prüfende und Beisitzende	40
§ 7 Zulassung zur Master-Prüfung.....	41
§ 8 Prüfungsgebiete, -termine und Art der Studienprüfung	41
§ 9 Master Thesis	43
§ 10 Annahme und Bewertung der Master Thesis	43
§ 11 Prüfungsergebnisse, Berechnung der Modulnoten, der Gesamtnote sowie der ECTS Note	44
§ 12 Wiederholung der Modulprüfungen.....	46
§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	47
§ 14 Anerkennung bzw. Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	48
§ 15 Fristen, Beurlaubung vom Studium.....	49
§ 16 Regelungen für Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung.....	49
§ 17 Master-Zeugnis und Urkunde.....	50
§ 18 Ungültigkeit der Master-Prüfung	50
§ 19 Informationsrecht der oder des Studierenden	51
§ 20 In-Kraft-Treten	51
Anlagen.....	51
a. Übersicht der Kurse.....	53
b. Studienplan.....	55
c. Honor Code	58

§ 1 Akademischer Grad

Die Wissenschaftliche Hochschule für Unternehmensführung (WHU) – Otto-Beisheim-Hochschule –, im Folgenden WHU genannt, verleiht aufgrund der bestandenen berufsqualifizierenden Prüfung im postgradualen Studiengang Global Online Master of Business Administration den akademischen Grad eines „Master of Business Administration“ (MBA).

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Für den Global Online MBA-Studiengang an der WHU kann zugelassen werden, wer
 1. die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife oder einen äquivalenten ausländischen Schulabschluss besitzt und
 2. eine Abschlussprüfung in einem Studiengang an einer Hochschule in Deutschland oder eine gleichwertige Abschlussprüfung im Ausland bestanden hat. Dabei ist ein Studienabschluss im Umfang von mindestens 240 ECTS-cr nachzuweisen. Im Einzelfall können Studierende mit weniger als 240 ECTS-cr zugelassen werden, sofern sie die übrigen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen und die für die Zulassung vorgesehenen Qualifikationen nachweisen können. Gemäß § 35 (2) i. V. m. § 65 (1)-(2) HochSchG können Bewerberinnen und Bewerber aufgrund beruflicher Eignung auch ohne Erststudium zugelassen werden (s. Abs. 2); und
 3. wenigstens zwei Jahre postgraduale erworbene berufspraktische Tätigkeit nachweist. Berufliche Tätigkeiten, die im Rahmen eines dualen Studiums absolviert wurden, können nach Einzelfallprüfung für die Zulassung berücksichtigt werden; und
 4. den „Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL) mit 100 Punkten oder den „International English Testing System“ (IELTS) mit einer Mindestpunktzahl von 7.0 absolviert hat; der Sprachtest kann auf Antrag bei der Programmleitung erlassen werden, sofern es sich um eine Muttersprachlerin oder einen Muttersprachler handelt, die Bewerberin oder der Bewerber den Abschluss eines Studiengangs im englischsprachigen Ausland vorweisen kann oder anderweitig den Sprachnachweis erbringen kann, und
 5. den GMAT (Graduate Management Admission Test) oder den GRE (Graduate Report Examinations) vorlegt. Die Bewertung der erreichten Punkte richtet sich nach internationalen und unter den Bewerbern erzielten Durchschnittswerten. Es kann auf die Absolvierung eines GMATs bzw. eines GREs verzichtet werden; und
 6. das Auswahlverfahren erfolgreich absolviert hat.
- (2) Zum Studium können nach vorausgegangener Beratung auch Bewerberinnen oder Bewerber ohne erfolgreichen Abschluss eines Hochschulstudiums zugelassen werden. Die Einhaltung der hierfür maßgeblichen besonderen Zulassungsvoraussetzungen im Sinne des § 35 (2) HochSchG und das Verfahren zu deren Überprüfung gewährleistet der Prüfungsausschuss. Für das Verfahren zur Überprüfung der besonderen Zulassungsvoraussetzungen gelten die Regelungen dieser Prüfungsordnung sinngemäß. Die weiteren Regeln von Abs. 1 bleiben unberührt.
- (3) Die Bewerberin oder der Bewerber hat durch Vorlage entsprechender Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnisse, Zertifikate etc.) nachzuweisen, dass sie oder er die Voraussetzungen gemäß Abs. 1, 1-5 erfüllt.
- (4) Über die Zulassung zum Global Online MBA-Studium entscheidet die akademische Leitung auf Basis der Ergebnisse des Auswahlverfahrens. Die akademische Leitung kann in Zulassungsfragen einen beratenden Zulassungsausschuss einsetzen.
- (5) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
 1. die in Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. sämtliche Unterlagen nicht spätestens am ersten Tag des Studiums vorliegen (vgl. § 8 Abs. 1 Satz 1) oder
 3. die Bewerberin oder der Bewerber die MBA-Prüfung in einem Studiengang an einer deutschen oder ausländischen Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder

4. die Bewerberin oder der Bewerber wegen der Anerkennung von Fehlversuchen im MBA-Studiengang an einer anderen Hochschule gemäß § 14 Abs. 1 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung der für dieses Studium erforderlichen Prüfungsleistungen hat oder
 5. die Bewerberin oder der Bewerber sich in einem MBA-Studiengang an einer anderen Hochschule in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.
- (6) Bewerberinnen und Bewerber haben eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, ob bereits eine Prüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang nicht bestanden wurde oder ob sie sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befinden. Sie sind in jedem Falle verpflichtet, die WHU über eine vorausgegangene oder drohende Exmatrikulation zu unterrichten. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Zulassung abgelehnt werden oder eine nachträgliche Exmatrikulation erfolgen. Die Zulassung kann ebenfalls abgelehnt werden, wenn Bewerberinnen oder Bewerber aus anderen als in Abs. 5 genannten Gründen exmatrikuliert worden sind.
- (7) Sollten Studierende nach Abschluss der Master-Abschlussprüfung insgesamt weniger als 300 ECTS-cr erworben haben, werden sie darüber schriftlich informiert.

§ 3 Ziel, Umfang und Struktur des MBA Studiums

- (1) Der Global Online MBA-Studiengang vermittelt den Studierenden Kenntnisse und Fähigkeiten für anspruchsvolle internationale Führungsaufgaben in der Berufspraxis. Studierende sollen die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse bei der Lösung praktischer Probleme selbständig anzuwenden. Die Vermittlung der Lehrinhalte erfolgt größtenteils im Rahmen verschiedener Onlineformate. Dabei überwiegt der Anteil synchroner Lehrformate.
- (2) Jeder Kurs ist mit Kreditpunkten nach dem European Credit Transfer System (ECTS-Credits = cr) versehen, die dem Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel für den Besuch des Kurses, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, die Prüfungsvorbereitung und die Erbringung der Prüfungsleistungen erforderlich ist. Pro ECTS-Credit müssen die Studierenden an der WHU mit einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden rechnen. Das Global Online MBA-Studium im Umfang von 60 cr umfasst somit 1.800 Arbeitsstunden.
- (3) Die Kurse des Global Online MBA-Studienganges werden im Rahmen von Modulen angeboten. „Modul“ bezeichnet eine thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Lehreinheit. Die ECTS-Credits für ein Modul werden erst nach Erbringung aller pflichtmäßig in die jeweilige Modulnote einzurechnenden Prüfungsleistungen zuerkannt.
- (4) Im Global Online MBA-Studiengang sind insgesamt 60 ECTS-Credits zu erwerben. Das Studium umfasst:
 1. Sieben Module mit einem Gesamtumfang von 45 ECTS-Credits, welche aufgeteilt sind auf:
 - a. sechs Kernmodule im Umfang von insgesamt 37,5 ECTS-Credits und
 - b. ein „Excellence in General Management & Leadership“-Modul im Umfang von 7,5 ECTS-Credits; und
 2. die Master Thesis, mit der das Studium abschließt, im Umfang von 15 ECTS-Credits.

Die Aufstellung der Module mit Zuordnung der ECTS-Credits findet sich im Anhang.
- (5) Die sechs Kernmodule im Umfang von 37,5 ECTS-Credits werden in insgesamt 3 Kursblöcke unterteilt. Jeder Kursblock umfasst zwei Module. Jedes Modul hat einen Umfang von jeweils mindestens 5 ECTS bis höchstens 7,5 ECTS Credits.
- (6) Der berufsbegleitende Global Online MBA-Studiengang ist einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Master Thesis regulär auf 24 Monate ausgelegt. Darüber hinaus kann das Global Online MBA-Programm abhängig von der individuellen Studienorganisation flexibel in einem Zeitraum von maximal 5-Jahren abgeschlossen werden. Die individuelle Planung ist mit dem Programm abzustimmen. Die Unterrichtssprache ist Englisch.

§ 4 Aufbau und Zweck der Master-Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung erfolgt studienbegleitend und umfasst die in § 3 Abs. 4 genannten Module.

- (2) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn die ECTS-Credits aus den sieben Modulen erworben sind und die Master Thesis wenigstens mit der Note „ausreichend“ (4.0) bewertet ist.
- (3) Mit den Prüfungsleistungen sollen die Studierenden zeigen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Probleme aus dem Prüfungsgebiet mittels der darin erlernten Methoden erkennen und Wege zu einer Lösung finden können.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Master-Prüfung sowie die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss durch den Senat der WHU zu bilden. Der Prüfungsausschuss besteht vier hauptberuflichen Hochschullehrkräften der WHU, mindestens einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter der WHU, mindestens einer Mitarbeiterin oder Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung der WHU sowie mindestens einer oder einem Studierenden der WHU. Studierende nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Auf Vorschlag der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses können Lehrbeauftragte und Sachverständige mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, die oder der aus der Gruppe der vier hauptberuflichen Hochschullehrkräfte kommen muss, und die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Senat der WHU für zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der oder des Vorsitzenden, die oder der ebenfalls aus der Gruppe der vier hauptberuflichen Hochschullehrkräfte kommen muss, wird von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses aus dem Kreis seiner Mitglieder für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (5) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig dem Senat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss wird in Reformen der Prüfungsordnung und des Studienplans einbezogen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Ausschuss verpflichtet. Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden in hochschulüblicher Form bekannt gemacht.
- (8) Neben den in dieser Prüfungsordnung aufgeführten Tätigkeiten berät der Prüfungsausschuss über unregelte Sachverhalte und kann diese unter Berücksichtigung des etablierten WHU-internen Freigabeprozesses entscheiden.

§ 6 Prüfende und Beisitzende

- (1) Prüfungen werden von allen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern, Professorinnen oder Professoren im Ruhestand, Vertretungsprofessorinnen und Vertretungsprofessoren, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren, außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, Adjunct Professors, Visiting Professors, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach Ablauf ihrer Amtszeit, Visiting Scholars, Habilitierten, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern, Lehrkräften für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragten sowie in der beruflichen Praxis erfahrenen Personen abgenommen.
- (2) Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Prüfende sollen in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine Lehrtätigkeit ausgeübt haben; dies gilt nicht für die Betreuung einer Master Thesis.
- (3) Als Beisitzende oder Beisitzender für mündliche Prüfungen (vgl. § 8 Abs. 7) darf nur tätig werden, wer mindestens die für das betreffende Prüfungsgebiet festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Die Bestellung der oder des Beisitzenden erfolgt jeweils durch die Prüfende oder den Prüfenden.

- (4) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer. Er kann diese Aufgabe der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden übertragen. Im Regelfall sollen Prüfungen von denjenigen Prüfenden abgenommen werden, die die zugehörigen Kurse durchgeführt haben.
- (5) In jedem Modul wird durch die akademische Leiterin oder den akademischen Leiter eine Modulverantwortliche oder ein Modulverantwortlicher festgelegt. Die oder der Modulverantwortliche stimmt mit den Prüfenden des Moduls die Lernergebnisse, Prüfungsformen und Prüfungsnoten ab.

§ 7 Zulassung zur Master-Prüfung

- (1) Zur Master-Prüfung wird zugelassen, wer
 1. an der WHU für den Global Online MBA-Studiengang eingeschrieben ist,
 2. alle erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 2 erfüllt und
 3. die Studiengebühr gemäß den Vereinbarungen des geltenden Studierendenvertrages entrichtet hat.
- (2) Mit der Teilnahme an der ersten Modulprüfung des Global Online MBA-Studiengangs gilt der Antrag auf Zulassung zur Master-Prüfung als gestellt.

§ 8 Prüfungsgebiete, -termine und Art der Studienprüfung

- (1) Das Studium im Global Online MBA kann zu jedem der drei Kursblöcke (§ 3 Abs. 5) aufgenommen werden. Die genauen Starttermine der Kursblöcke werden jährlich von der Programmleitung festgelegt
- (2) Innerhalb der Kernmodule können maximal drei Kurse, aber maximal ein Kurs pro Modul, durch asynchrone Kurse (siehe dazu das jeweils aktuelle Angebot, welches durch das Global Online MBA-Office in hochschulüblicher Form bekannt gegeben wird) ersetzt werden. Außerdem kann ein Kurs der Kernmodule, in dem noch kein Kurs ersetzt wurde, durch eine International Course Experience ersetzt werden. Ausgenommen von der zuvor beschriebenen Tauschregelung sind die Module "Mastering Decision Making under Uncertainty" und "Excellence in General Management & Leadership" (für weitere Details s. Hinweise im Studienplan).
- (3) Die Programmleitung legt in Zusammenarbeit mit dem Global Online MBA-Office die Termine für die einzelnen Prüfungen und Wiederholungsprüfungen fest und gibt die Prüfungstermine in hochschulüblicher Form bekannt. In Ausnahmefällen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Termine nach der Bekanntgabe ändern. Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass Leistungsnachweise und Prüfungen in den in dieser Prüfungsordnung festgelegten Zeiträumen abgelegt werden können.
- (4) In den Modulprüfungen sollen Studierende zeigen, dass sie in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln ausgewählte Probleme des Prüfungsgebietes mit den geläufigen Methoden ihres Faches erkennen und Wege zu einer von erheblichen Mängeln freien Lösung finden können. Dabei sollen praktische Fragen und deren Lösung mit wissenschaftlichen Methoden eine besondere Rolle spielen.
- (5) Die Master-Prüfung erstreckt sich auf die in § 3 Abs. 4. genannten Module. Gegenstand der Modulprüfungen und Bestandteil der Modulnoten sind die im geltenden Studienplan festgelegten Kurse. § 9 regelt Art, Gegenstand und Umfang der Master Thesis.
- (6) Können Kurse durch den Ausfall von Lehrkräften nicht durchgeführt werden, müssen sie adäquat nachgeholt werden. Eine Nachholung muss in für die Studierenden zumutbarer Art und Weise erfolgen. Kompensationsleistungen wie ggf. die Teilnahme an ähnlichen Kursen im Part-time oder Full-time MBA der WHU, schriftliche Arbeiten und Ähnliches sind möglich. Details regelt der Prüfungsausschuss.
- (7) Modulprüfungen können auch aus Kombinationen mehrerer unterschiedlicher Teilprüfungen bestehen, die insgesamt den Anforderungen einer Prüfungsleistung gemäß Abs. 4 gleichwertig sein müssen. Die für jede einzelne Teilprüfung relevanten Inhalte sind klar zu definieren. Die Art und Gewichtung der einzelnen (Teil-)Prüfungen richtet sich nach der Art des jeweiligen Kurses und wird durch die jeweiligen Lehrenden in Abstimmung mit den Modulverantwortlichen und der akademischen Leitung des Global Online MBA-Programms festgelegt und rechtzeitig vor Beginn des Kurses

in hochschulüblicher Form bekannt gemacht. Mindestens 50 Prozent der in einem Modul erreichbaren Modulpunkte, sofern ein Modul mit einer Prüfung abschließt, müssen eine Individualprüfung sein. Individualprüfung meint eine Prüfung, die der oder die Studierende ohne Beteiligung weiterer Prüflinge absolviert, z.B. Klausur, Hausarbeit in alleiniger Bearbeitung, mündliche Einzelprüfung.

Bestimmte Prüfungsformen wie Projektarbeiten, Referate, oder Fallstudien bzw. zu Fallstudien vergleichbare Leistungen können auch als Gruppenarbeiten ausgegeben werden. Bei der Gruppenarbeit wird das Zusammenwirken einer Gruppe anhand des erzielten Ergebnisses einer Teilleistung bewertet. Dabei ist zu gewährleisten, dass es trotz der gemeinsamen Leistung möglich ist, hinreichend sicher zu beurteilen, ob der einzelne Prüfling das Ziel des Kurses erreicht hat.

Die Erreichung der Lernergebnisse kann geprüft werden durch die nachfolgenden Prüfungsformen; die Durchführung als Onlineprüfung ist zulässig:

1. Klausuren

Die Bearbeitungszeit richtet sich nach der Anzahl der Kurse, aus denen sich ein Modul zusammensetzt. In der Regel werden für jeweils einen Kurs des Moduls 60 Minuten Bearbeitungszeit angesetzt. Im Falle zusätzlicher anderer Teilprüfungen, die in die Modulprüfung eingehen, soll sich die Bearbeitungszeit der Klausur entsprechend reduzieren. Sie beträgt jedoch mindestens 120 Minuten pro Modul.

2. Projektarbeit / Referate

Die Zeit für die Bearbeitung von Projektarbeiten oder Referaten wird durch die oder den Prüfenden des Kurses festgelegt. Die Bearbeitung kann individuell oder in der Gruppe erfolgen. Schriftliche Arbeiten können auf Plagiarismus geprüft werden.

3. Fallstudien oder zu Fallstudien vergleichbare Leistungen (Hausarbeit)

Die Zeit für die Bearbeitung der Fallstudie wird durch die oder den Prüfenden des Kurses festgelegt. Die Bearbeitung kann individuell oder auch in der Gruppe erfolgen. Schriftliche Arbeiten können auf Plagiarismus geprüft werden.

4. Mündliche Prüfung

Mündliche Prüfungen sollen 5 Minuten pro ECTS-Credit der jeweiligen Kurse für jede oder jeden Studierenden dauern und dürfen 45 Minuten nicht überschreiten. Zu einer mündlichen Prüfung ist durch die oder den Prüfenden eine Beisitzende oder ein Beisitzender gemäß § 6 Abs. 3 hinzuzuziehen.

Über die Note einer mündlichen Prüfung entscheidet die oder der Prüfende im Einvernehmen mit der oder dem Beisitzenden. Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung sind in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist zu den Prüfungsakten der Studierenden zu nehmen. Studierende mündlicher Prüfungen können zu Prüfungsgruppen von höchstens fünf Personen zusammengefasst werden. Auf Antrag der Studierenden nimmt die Gleichstellungsbeauftragte der WHU an der Prüfung teil. Ferner nimmt auf Antrag einer oder eines Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung die oder der Beauftragte nach § 72 (4) HochSchG an der Prüfung teil.

Bei mündlichen Prüfungsleistungen sind die eingeschriebenen Studierenden des eigenen Fachs als Zuhörerinnen und Zuhörer zuzulassen, falls die oder der Studierende dem nicht widerspricht. Nicht zugelassen sind Studierende, die sich in der gleichen Prüfung befinden. Sofern ein ordnungsgemäßer Ablauf der Prüfung nicht gewährleistet ist, kann die Zahl der Zuhörerinnen und Zuhörer begrenzt oder sämtliche Zuhörerinnen und Zuhörer von der Prüfung ausgeschlossen werden.

- (8) Auf Antrag der Lehrkräfte können weitere Formen der Leistungsüberprüfung zugelassen werden. Der Antrag ist vor Beginn des Moduls bei der oder dem Modulverantwortlichen einzureichen, die oder der darüber in Abstimmung mit der akademischen Leitung entscheidet. In strittigen Fällen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (9) Innerhalb eines Moduls ist die Kompensation nicht bestandener Prüfungsleistungen nach Abs. 7, Nr. 2-4 durch bestandene Prüfungsleistungen nach Abs. 7, Nr. 2-4 möglich. Nicht bestandene Individualprüfungen nach Abs. 7, Nr. 1 können nur durch bestandene Individualprüfungen nach Abs. 7, Nr. 1 innerhalb eines Moduls kompensiert werden. Ausnahmen hiervon können vom Prüfungsausschuss in Abstimmung mit der jeweiligen Dozentin oder dem jeweiligen Dozenten bestimmt werden.

§ 9 Master Thesis

- (1) Die Master Thesis soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten (siehe auch § 4 Abs. 3).
- (2) Die Master Thesis kann von Prüfenden gemäß § 6 Abs. 1 und 2 betreut werden.
- (3) Die Master Thesis muss von einer Zweitkorrektorin oder einem Zweitkorrektor korrigiert werden, die oder der die Anforderungen des § 6 Abs. 1 und 2 erfüllen muss. Die Zweitkorrektorin oder der Zweitkorrektor wird auf Vorschlag der Erstkorrektorin oder des Erstkorrektors durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses benannt. Die Note wird entsprechend § 10 auf Grundlage der Notenvergabe in den Gutachten ermittelt.
- (4) Die Ausgabe der Abschlussarbeit und die Festlegung des Abgabezeitpunktes erfolgen durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Absprache mit der akademischen Leitung. Die oder der Studierende kann Vorschläge für die Themenvergabe machen. Ein Anspruch auf Annahme des Vorschlags besteht nicht. Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas sowie der Abgabe der Arbeit ist aktenkundig zu machen. Die oder der Studierende kann die Erstkorrektorin oder den Erstkorrektor vorschlagen. Ein Anspruch auf Annahme des Vorschlags besteht nicht.
- (5) Finden Studierende keine Erstkorrektorin oder keinen Erstkorrektor, so ist ihnen von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Erstkorrektorin oder ein Erstkorrektor zuzuweisen. In jedem Falle haben Studierende Anspruch auf die Zuteilung eines Themas und eine fachgerechte Betreuung.
- (6) Die Master Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen oder des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt. Der Umfang der Arbeit ist entsprechend anzupassen.
- (7) Die Studierenden schreiben eine Master Thesis im Umfang von 15 ECTS-Credits unter der Betreuung einer Erstkorrektorin oder eines Erstkorrektors. Die Master Thesis kann entweder fach- oder fachbereichsbezogen („research-based“ oder „business plan“) oder im Rahmen eines Unternehmensprojekts („project-related“) sein. Das Thema kann jeweils nur einmal und nur innerhalb der ersten Woche der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Durch eine neue Themenwahl begründet sich kein Anspruch auf eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist.

Die Bearbeitungszeit der Master Thesis beträgt 17 Wochen. Sie kann bei Verhinderung gemäß § 15, Abs 1 um bis zu 17 Wochen verlängert werden. Dabei bleiben Verhinderungen im Umfang von bis zu fünf Tagen unberücksichtigt, es sei denn sie betreffen den letzten Tag an dem die Thesis fristgerecht abgegeben werden kann. Überschreitet die Verhinderung insgesamt 17 Wochen, so ist von der Master Thesis zurückzutreten (vgl. § 13). Der Startzeitpunkt für die Master Thesis liegt frühestens nach Abschluss von neun Kursen, welche die Kernkurse und Kurse des Moduls „Excellence in General Management & Leadership“ umfassen, und spätestens nach Abschluss von 18 Kursen. Näheres regeln die Ausführungsbestimmungen, welche durch das Global Online MBA-Office in geeigneter Form bekannt gegeben werden.

- (8) Bei der Abgabe der Master Thesis hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie ihre oder er seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Bei Gruppenarbeiten ist eine von den Studierenden unterzeichnete Erklärung beizufügen, in der gemäß § 9 Abs. 6 kenntlich gemacht ist, welche Teile der Arbeit von welcher Autorin oder welchem Autor verfasst wurden.
- (9) Die äußere Form der Master Thesis regelt die Programmleitung in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss. Die Informationen werden in hochschulüblicher Form kommuniziert.

§ 10 Annahme und Bewertung der Master Thesis

- (1) Die Master Thesis ist fristgerecht in digitaler Form beim Global Online MBA-Office einzureichen. Das Dokument wird einem Plagiatstest unterzogen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Werden die Unterlagen nicht fristgemäß eingereicht, gilt die Arbeit als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

- (2) Die Master Thesis ist von der Erst- und Zweitkorrektorin oder dem Erst- und Zweitkorrektor gemäß § 11 Abs. 6 zu beurteilen. Die Note für die Master Thesis wird durch Durchschnittsbildung der beiden Bewertungen gebildet. Liegt die Bewertung der Erst- und Zweitkorrektorin oder des Erst- und Zweitkorrektors zwei oder mehr volle Dezimalnoten auseinander, bestellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Drittkorrektorin oder einen Drittkorrektor gemäß § 6 Abs. 1 und 2. Die Abschlussnote wird in diesem Fall als durch Durchschnittsbildung der drei Bewertungen gebildet.
- (3) Wenn die Master Thesis aufgrund inhaltlicher Mängel von der Erstkorrektorin oder dem Erstkorrektor bzw. den beiden Korrektorinnen und Korrektoren mit 5,0 „nicht ausreichend“ bewertet wird, legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Arbeit einer Drittkorrektorin oder einen Drittkorrektor vor, die oder der die Anforderungen von § 6 Abs. 1 und 2 erfüllen muss. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Sie oder er kann weitere Korrektorinnen oder weitere Korrektoren hinzuziehen, die die Anforderungen von § 6 Abs. 1 und 2 erfüllen müssen.
- (4) Das Bewertungsverfahren soll nach Möglichkeit vier Wochen nicht überschreiten.
- (5) Wird die Master Thesis abschließend mit 5,0 „nicht ausreichend“ bewertet, hat innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe dieser Note die Ausgabe einer neuen Master Thesis zu erfolgen (Ausnahme § 13 Abs. 6). Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder eine von ihr oder ihm als Erstkorrektorin oder Erstkorrektor benannte Fachkraft gibt ein Thema für die neue Master Thesis mit gleicher Bearbeitungsdauer aus. Studierende haben die Möglichkeit, Vorschläge zu Thema und Erstkorrektorin oder Erstkorrektor der neuen Master Thesis zu machen. Ein Anspruch auf Annahme der Vorschläge besteht nicht. Es zählt die Note der Wiederholungs-Master Thesis. Diese wird im Master-Zeugnis (Transcript of Records) aufgeführt. Der Fehlversuch wird mit dem Zusatz „nicht bestanden“ ebenfalls aufgeführt.
- (6) Wird die Wiederholungs-Master Thesis ebenfalls mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, ist die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden.

§ 11 Prüfungsergebnisse, Berechnung der Modulnoten, der Gesamtnote sowie der ECTS Note

- (1) In jedem Modul kann eine bestimmte Höchstzahl an Punkten (Modulpunkte) erzielt werden. Die Note für ein Modul ergibt sich dann aus den erzielten Punkten auf Basis einer vom Prüfungsausschuss festgelegten Punkteskala (siehe § 11 Abs. 6).
- (2) Die Noten sollen den Studierenden innerhalb von acht Wochen nach Erbringung der jeweiligen Leistung vom Global Online MBA-Office bekannt gegeben werden. § 10 Abs. 4 bleibt unberührt.
- (3) Ein Modul bzw. ein Kurs gilt als bestanden, wenn
 1. mindestens 50 Prozent der im Modul bzw. im Kurs zu erzielenden Gesamtpunkte erreicht werden und dabei
 2. mindestens 50 Prozent der in den Individualprüfungen möglichen Punkte für das Modul erreicht werden;
 3. im Modul „Excellence in General Management & Leadership“ die geforderten Studienleistungen erbracht worden sind.
- (4) Studierende erhalten zusätzlich Executive Education Zertifikate: „WHU Certified in Finance & Economics“ (beim erfolgreichen Abschluss von 4 Kursen aus dem Bereich Economics & Finance), „WHU Certified in Value Chain Management“ (beim erfolgreichen Abschluss von 4 Kursen aus dem Bereich Strategy & Organization) und „WHU Certified in Strategy & Digitalization“ (beim erfolgreichen Abschluss von 4 Kursen aus dem Bereich Entrepreneurship bzw. Digitalisierung). Näheres regelt die Zertifikatsordnung „Online Certified in Programme“ der WHU in der jeweils gültigen Fassung.
- (5) Die Gesamtnoten lauten gemäß Berechnung wie folgt:

bei einem Mittel bis 1,5	=	sehr gut
bei einem Mittel über 1,5 bis 2,5	=	gut
bei einem Mittel über 2,5 bis 3,5	=	befriedigend
bei einem Mittel über 3,5 bis 4,0	=	ausreichend

bei einem Mittel über 4,0 = nicht ausreichend

Die Gesamtnote der Master-Prüfung errechnet sich als Summe der mit den jeweiligen Kreditpunkten gewichteten Noten der Module aus den in § 3 Abs. 4 genannten Studienelementen unter Berücksichtigung von § 8 Abs. 2, auf Basis der vom Prüfungsausschuss festgelegten Bewertungsskala (siehe § 11 Abs. 6). Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen Kreditpunkte aus den Modulen des jeweiligen Studiengangs erworben wurden. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung abgeschnitten.

- (6) In jedem Modul können bis zu 100 Punkte erreicht werden. Die durchschnittliche Modulpunktzahl eines Moduls mit mehreren Kursen ergibt sich dann aus mit den Kreditpunkten gewichteten Punktzahlen der entsprechenden Kurse. Die Note für ein Modul ergibt sich dann aus folgender Punkteskala:

Bewertungsskala zur Berechnung von Modulnoten und Endnote:

Dezimal-note	US Grade	Erreichte Punkte	
1	A	100	SEHR GUT
1	A	99	
1	A	98	
1,1	A	97	
1,1	A	96,4	
1,2	A	96	
1,2	A	95	
1,2	A	94,8	
1,3	A-	94	
1,3	A-	93,2	
1,4	A-	93	
1,4	A-	92	
1,4	A-	91,6	
1,5	A-	91	
1,5	A-	90	
1,6	B+	89	GUT
1,6	B+	88,4	
1,7	B+	88	
1,7	B+	87	
1,7	B+	86,8	
1,8	B+	86	
1,8	B+	85,2	
1,9	B+	85	
1,9	B+	84	
1,9	B+	83,6	
2	B	83	BEFRIEDIGEND
2	B	82	
2,1	B	81	
2,1	B	80,4	
2,2	B	80	
2,2	B	79	
2,2	B	78,8	
2,3	B-	78	
2,3	B-	77,2	
2,4	B-	77	
2,4	B-	76	
2,4	B-	75,6	
2,5	B-	75	
2,5	B-	74	
2,6	C+	73	
2,6	C+	72,4	

2,7	C+	72	AUSREICHEND
2,7	C+	71	
2,7	C+	70,8	
2,8	C+	70	
2,8	C+	69,2	
2,9	C+	69	
2,9	C+	68	
2,9	C+	67,6	
3	C	67	
3	C	66	
3,1	C	65	
3,1	C	64,4	
3,2	C	64	
3,2	C	63	
3,2	C	62,8	
3,3	C-	62	
3,3	C-	61,2	
3,4	C-	61	
3,4	C-	60	
3,4	C-	59,6	
3,5	C-	59	
3,5	C-	58	
3,6	D+	57	
3,6	D+	56,4	
3,7	D+	56	
3,7	D+	55	
3,7	D+	54,8	
3,8	D+	54	
3,8	D+	53,2	
3,9	D+	53	
3,9	D+	52	
3,9	D+	51,6	
4	D	51	
4	D	50	
5	F	< 50	NICHT AUSREICHEND

- (7) Studien- und Prüfungsleistungen, die nach § 14 Abs. 6 lediglich als „bestanden“ anerkannt, aber nicht mit einer Note gemäß § 11 (6) bewertet wurden, gehen mit der entsprechend höchsten Anzahl an Punkten gemäß § 11 (6) in die Gesamtnote ein.
- (8) Bei Vorliegen einer ausreichenden Anzahl von Noten für die Bildung einer Referenzgruppe wird eine ECTS-Einstufungstabelle veröffentlicht. Die WHU orientiert sich hierbei an den Empfehlungen des ECTS-User Guides.

§ 12 Wiederholung der Modulprüfungen

- (1) Ist ein pflichtgemäß einzubringendes Modul nicht bestanden, muss eine Wiederholungsprüfung abgeleistet werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig. Wiederholungsprüfungen werden in Form von schriftlichen Prüfungen durchgeführt und umfassen nur den nicht bestandenen Teil der Modulprüfung. Die Programmleitung legt in Zusammenarbeit mit dem Global Online MBA-Office die Termine für die Wiederholungsprüfungen fest. Erfolgt innerhalb von einer Woche nach Bekanntgabe des Termins kein Einspruch durch die oder den Studierenden, gilt die oder der Studierende als zur Wiederholungsprüfung angemeldet. Die Frist für die Wiederholungsprüfungen soll zwei Monate nicht überschreiten.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann in besonders begründeten Ausnahmefällen eine zweite Wiederholung der Prüfungsleistung gemäß Abs. 1 gestatten. Der Antrag ist durch die Studierende bzw. den Studierenden unverzüglich nach Bekanntwerden der Ergebnisse der Wiederholungsprüfung in schriftlicher Form bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen.
- (3) Eine Modulprüfung und damit der Global Online MBA-Studiengang ist endgültig nicht bestanden, wenn die oder der Studierende

1. in ihr kein Prüfungsergebnis gemäß § 11 Abs. 3 erzielt und von der Möglichkeit zur Wiederholung gemäß § 12 Abs. 1 nicht fristgerecht Gebrauch macht, oder
 2. bei der ersten Wiederholung gemäß Abs. 1 kein Prüfungsergebnis entsprechend § 11 Abs. 3 erzielt und nicht zur weiteren Wiederholung gemäß Absatz 2 zugelassen wird, oder
 3. zur zweiten Wiederholung gemäß Abs. 2 zugelassen wird, davon jedoch nicht fristgerecht Gebrauch macht, oder
 4. bei der zweiten Wiederholung gemäß Abs. 2 kein Prüfungsergebnis gemäß § 11 Abs. 3 erzielt.
- (4) Das Ergebnis einer Wiederholungsprüfung wird bei anderen als in § 13 Abs.1 und 3 genannten Gründen im Zeugnis (Transcript of Records) als Wiederholungsergebnis gekennzeichnet.
- (5) Wird ein Kurs aus dem Modul „Excellence in General Management & Leadership“ nicht bestanden, muss dieser mit allen dazugehörigen Studienleistungen wiederholt werden. Eine Wiederholung ist einmalig möglich.
- (6) Zum endgültigen Nichtbestehen siehe § 17 Abs. 3.

§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gemäß § 8 Abs. 7 kann nachgeholt werden, wenn die oder der Studierende triftige Gründe dafür geltend macht, dass sie oder er diese nicht innerhalb des von der oder dem Prüfenden festgelegten Zeitraumes erbringen kann. Dasselbe gilt, wenn die oder der Studierende triftige Gründe dafür geltend macht, dass sie oder er zu einem Prüfungstermin nicht erscheinen kann. Für die Nachholung einer Prüfungsleistung hat die oder der Studierende die Zustimmung der Lehrbeauftragten oder des Lehrbeauftragten und der Programmleitung vor Verstreichen der Frist einzuholen, bis zu der die Prüfungsleistung erbracht werden soll. Kann die oder der Studierende die Prüfungsleistung nachholen, bestimmt das Global MBA-Office in Abstimmung mit der oder dem Lehrbeauftragten die Frist, innerhalb derer die fehlenden Prüfungsleistungen oder die gegebenenfalls von der oder dem Lehrbeauftragten angesetzten Ersatzleistungen zu erbringen sind.
- (2) Eine Prüfungsleistung gilt gemäß § 11 Abs. 6 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die oder der Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder das Global Online MBA-Office die Gründe für den Prüfungsrücktritt nicht anerkennt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Global Online MBA-Office unverzüglich schriftlich vor Beginn der Prüfungsleistung angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der oder des Studierenden ist die Vorlage eines ärztlichen Attests erforderlich. Der Krankheit der oder des Studierenden steht die Krankheit eines überwiegend von ihm allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Bricht eine Studierende oder ein Studierender eine begonnene Prüfung aus gesundheitlichen Gründen ab, so muss unverzüglich ein ärztliches Attest durch sie oder ihn eingeholt und dem Global Online MBA-Office vorgelegt werden. Bei Anerkennung der Gründe wird ein neuer Termin anberaumt. Im Wiederholungsfall kann das Global Online MBA-Office die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen.
- (4) Ablehnende Entscheidungen des Global Online MBA-Office in den in den Absätzen 1-3 genannten Fällen sind den Studierenden unverzüglich mitzuteilen. Über den Widerspruch entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (5) Jede und jeder Studierende verpflichtet sich vor Beginn des Programms schriftlich, den Ehrenkodex („Honor Code“) des Programms zu befolgen. Insbesondere verpflichtet sich die oder der Studierende,
 1. sich und anderen keinen unfairen Vorteil gegenüber anderen Studierenden zu verschaffen. Dies beinhaltet u. a. auch die Einhaltung der festgelegten Bedingungen bei als Hausaufgabe gestellten Klausuren, die Gewährung oder die Inanspruchnahme unerlaubter Hilfe und Hilfsmittel während der Erstellung einer Prüfungsleistung, oder im Falle von Nachholklausuren die Weitergabe von Klausuraufgaben an andere Studierende bzw. die eigene Einsichtnahme in Klausuraufgaben vor Prüfungsterminen,
 2. jederzeit wahrheitsgemäße Angaben über Sachverhalte und die eigene Person zu machen,

Verletzungen des Ehrenkodex des Global Online MBA-Programms anzuzeigen und die Verfahrensschritte zu befolgen, die zu seiner Einhaltung notwendig sind.

- (6) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet und die oder der Studierende muss den gesamten Kurs inklusive aller Leistungen in einem der zum nächsten Zeitpunkt stattfindenden Global Online MBA-Kurse wiederholen. Alternativ kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses in Abstimmung mit der Prüferin oder dem Prüfer der oder dem Studierenden ein Extra Assignment auferlegen, welches sich mit dem Inhalt des Kurses befasst und dem Gesamt-Workload des Kurses entspricht. Die Note des Extra Assignments wird dabei als Wiederholungsversuch auf dem Zeugnis (Transcript of Records) ausgewiesen. Der frühestmögliche Ausgabezeitpunkt dieses Extra Assignments liegt drei Monate nach dem Abschluss des betreffenden Kurses. Im Falle eines Plagiats bei der Master Thesis, welches im Sinne der Richtlinie zum Umgang mit Plagiaten in allen WHU Programmen einen substantziellen Verstoß darstellt, erfolgt eine in der Regel sechsmonatige Sperre. Erst danach kann die Ausgabe einer neuen Master Thesis erfolgen. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder der oder dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen oder bei einem schwerwiegenden Verstoß gegen den Ehrenkodex gemäß Abs. 5, kann der Prüfungsausschuss darüber hinaus die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen und somit vom Programm ausschließen. Die oder der Studierende kann innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung gegen ihren oder seinen Ausschluss Widerspruch einlegen und verlangen, dass die Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird.
- (7) Der Prüfungsausschuss entscheidet endgültig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 14 Anerkennung bzw. Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) An einer Hochschule erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen, einschließlich Fehlversuchen und berufspraktischer Tätigkeiten, werden auf Antrag anerkannt, sofern keine wesentlichen Unterschiede der dabei erlangten Lernergebnisse in Inhalt, Qualifikationsniveau und Profil zu denjenigen des Global Online MBA-Studienganges an der WHU bestehen. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für die Erreichung der Ziele des Studiums und den Zweck der Prüfungen nach § 8 vorzunehmen. In diesem Sinne liegt ein wesentlicher Unterschied vor, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller voraussichtlich beeinträchtigt wird, das Studium erfolgreich zu absolvieren. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Auskunft der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen¹ eingeholt werden. Abweichende Anerkennungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt. Die Beweislast für die Geltendmachung wesentlicher Unterschiede liegt bei der Hochschule. Die Anerkennung setzt voraus, dass nach erfolgter Einschreibung noch mindestens eine Prüfungsleistung im betreffenden Studiengang der aufnehmenden Hochschule zu erbringen ist.
- (2) Nachgewiesene Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die außerhalb der Hochschule erworben wurden, können bis höchstens zur Hälfte des Hochschulstudiums angerechnet werden, sofern diese nach Inhalt und Niveau den Modulprüfungen des Global Online MBA-Studiengangs im Wesentlichen entsprechen und Gleichwertigkeit vorliegt. Die Anrechnung erfolgt im Einzelfall auf Grundlage der Lernziele/Kompetenzen des Global Online MBA-Studiengangs, die in den Kurs- bzw. Modulbeschreibungen formuliert sind, sowie auf Grundlage der mit dem Antrag eingereichten Unterlagen. Die WHU Zertifikate „WHU Certified in Finance & Economics“, „WHU Certified in Value Chain Management“ und „WHU Certified in Strategy & Digitalization“ werden pauschal angerechnet.
- (3) Über Anerkennung bzw. Anrechnung nach Absatz 1 und 2 entscheidet die oder der Prüfungsausschussvorsitzende. Die Studierenden haben die für die Anerkennung bzw. Anrechnung erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden vorzulegen.

¹ Informationsportal zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse – anabin.

- (4) Anträge auf Anerkennung nach Absatz 1 und Anrechnung nach Absatz 2 werden innerhalb von vier Wochen bearbeitet.
- (5) Eine Anerkennung nach Absatz 1 und Anrechnung nach Absatz 2 kann auch Teilerkennungen bzw. -anrechnungen umfassen.
- (6) Werden Leistungen anerkannt bzw. angerechnet, so werden Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Hierfür werden zusätzlich zur übernommenen Note Punkte (Modulpunkte) gemäß der Punkteskala in § 11 Abs. 6 vergeben. Dabei wird die Höchstpunktzahl zugrunde gelegt, für die diese Note vergeben wird. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Den anerkannten bzw. angerechneten Studien- und Prüfungsleistungen werden die credits zugerechnet, die gemäß Studienplan dafür vorgesehen sind. Im Zeugnis (Transcript of Records) wird eine Kennzeichnung der Anerkennung bzw. Anrechnung vorgenommen.

§ 15 Fristen, Beurlaubung vom Studium

- (1) Hängt die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist von Studienzeiten ab, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie verursacht wurden
 1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks, oder
 2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe, oder
 3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit zu ermöglichen, oder
 4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen, oder
 5. durch betriebliche Belange im Rahmen eines berufsbegleitenden, berufs-integrierenden oder dualen Studiums.
- (2) Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach dieser Prüfungsordnung abzuleisten sind.
- (3) Die Nachweise zu Abs. 1 und 2 obliegen den Studierenden.
- (4) In besonderen Fällen, die entweder beruflicher oder privater Natur sind, kann die Programmleitung des Global Online MBA-Programms auf schriftlichen Antrag beim Global Online MBA-Office eine oder mehrere Beurlaubungen im Umfang von insgesamt bis zu einem Jahr gewähren. Eine über das eine Jahr hinausgehende Verlängerung oder weitere Beurlaubung bedarf zusätzlich der Zustimmung des Prüfungsausschusses.
- (5) Wird das MBA-Studium innerhalb von 66 Monaten nach Antrag auf Zulassung zur Master-Prüfung nicht abgeschlossen, wird die oder der Studierende exmatrikuliert und erhält eine Bescheinigung gemäß § 17 Abs. 4. Bei Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen ist eine Wiederaufnahme des Studiums nach der dann gültigen Prüfungsordnung möglich. Ein Antrag auf Anerkennung der bisher erbrachten Leistungen kann beim Prüfungsausschuss gestellt werden.
- (6) Für eine Verlängerung der Studienzeiten über § 15 Abs. 5 hinaus kann eine jährliche Gebühr in Höhe von 10% der laut Studienvertrag geltenden Studiengebühr festgesetzt werden.

§ 16 Regelungen für Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

- (1) Macht die oder der Studierende glaubhaft, dass sie oder er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 SGB IX nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, gestattet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Ver-

längerung der Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. der Fristen für das Ablegen von Prüfungen oder das Ablegen gleichwertiger Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form. Entsprechendes gilt für Studienleistungen und Auswahlverfahren.

- (2) Bei Entscheidungen der oder des Prüfungsausschussvorsitzenden nach Abs. 1 ist in strittigen Fällen die bzw. der Behindertenbeauftragte bzw. eine andere sachverständige Person zu beteiligen.
- (3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden.

§ 17 Master-Zeugnis und Urkunde

- (1) Studierende, die die Masterprüfung bestanden haben, erhalten ein Zeugnis (Transcript of Records) und eine Urkunde, mit der die Verleihung des akademischen Grades eines „Master of Business Administration“ bestätigt wird. Das Zeugnis enthält unter Angabe eventueller Fehlversuche die Noten der Modulprüfungen und die Note der Master Thesis sowie die Gesamtnote als US-Letter Grade und deutsche Dezimalnote. Im Prüfungszeugnis wird die Erbringung der erforderlichen Studienleistungen bestätigt und die Gesamtnote sowie das Prüfungsdatum (Tag der letzten Prüfungsleistung) ausgewiesen. Die Dokumente werden von der Rektorin oder dem Rektor der WHU und der oder dem für das Global Online MBA-Programm akademisch Verantwortlichen unterzeichnet und mit dem Dienststempel der Hochschule versehen.
- (2) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem von Europäischer Union/Europarat/Unesco entwickelten „Diploma Supplement Modell“ aus. Es enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen, den Studienverlauf, das Benotungssystem sowie über das deutsche Studiensystem. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) wird der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung verwendet.²
- (3) Ist die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der oder dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Über möglichen Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Studierende, die die Hochschule ohne Abschluss verlassen, erhalten auf Antrag beim Global Online MBA-Office eine zusammenfassende Bescheinigung über alle erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen. Die Bescheinigung wird in englischer und deutscher Sprache ausgestellt und von der Rektorin oder dem Rektor und der akademischen Leitung unterzeichnet sowie mit dem Dienststempel der Hochschule versehen. Bereits erworbene Zertifikate („WHU Certified in Finance & Economics“, „WHU Certified in Value Chain Management“, „WHU Certified in Strategy & Digitalization“) bleiben erhalten.
- (5) Zeugnis (Transcript of Records), Urkunde und Diploma Supplement werden in englischer und deutscher Sprache ausgestellt.
- (6) Voraussetzung für die Aushändigung von Zeugnis (Transcript of Records), Urkunde, Diploma Supplement sowie Bescheinigungen über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen ist, dass die Studiengebühr entsprechend dem geltenden Studierendenvertrag bezahlt ist und alle in § 2 genannten Zulassungsnachweise vorliegen, auch solche, deren nachträgliches Einreichen zu Studienbeginn genehmigt war.

§ 18 Ungültigkeit der Master-Prüfung

- (1) Hat die oder der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache nach der Aushändigung des Zeugnisses (Transcript of Records) bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend korrigieren und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Eine Wiederholung der Prüfungsleistung ist nicht möglich.

² Die jeweils geltende Fassung ergibt sich aus: <http://www.hrk.de> (Stichwort: Diploma Supplement).

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses (Transcript of Records) bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Beweislast für die Vorsätzlichkeit obliegt dem Prüfungsausschuss.
- (3) Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis (Transcript of Records) und das Diploma Supplement sind einzuziehen und ggf. neu zu erteilen. Mit diesen Dokumenten ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht ausreichend“ (5,0) erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 19 Informationsrecht der oder des Studierenden

- (1) Studierende werden auf Antrag beim Global Online MBA-Office über Teilergebnisse einer Prüfung vor deren Abschluss unterrichtet.
- (2) Die Benotung aller Prüfungsleistungen ist schriftlich zu dokumentieren. Die Studierenden haben nach Abschluss einer Prüfung ein Recht auf Einsicht in ihre eigenen korrigierten Klausuren, Prüfungsprotokolle zu mündlichen Prüfungen, Beurteilungen zur Master Thesis und anderen schriftlichen Arbeiten sowie weitere Dokumentationen, die der Beurteilung ihrer im Rahmen des Studiums an der WHU erbrachten Studienleistungen dienen. Haben Studierende Einwände gegen eine Benotung, so können sie diese der oder dem Prüfenden gegenüber vorbringen und eine Begründung ihrer Benotung beantragen. Wenn keine Begründung der Benotung durch die oder den Prüfenden erfolgt, können die Studierenden diese binnen vier Wochen mit schriftlicher Begründung der strittigen Punkte bei der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden beantragen. Die Regelungen des § 13 sind hiervon unberührt.
- (3) Die Einsicht in schriftliche Prüfungen und andere schriftliche Prüfungsleistungen sowie deren Beurteilungen wird zentral durch das Global Online MBA-Office geregelt.
- (4) Mit der Abgabe von schriftlichen Arbeiten (Master Thesis, schriftliche Prüfung, Seminararbeit etc.) überträgt die oder der Studierende das Eigentum an den abgegebenen Exemplaren an die Hochschule und hat kein Recht auf spätere Herausgabe dieser Arbeiten. Die Urheberrechte verbleiben auch nach der Abgabe bei der Verfasserin oder dem Verfasser der Arbeit. Insbesondere findet keine Veröffentlichung der Arbeit ohne die Zustimmung der Verfasserin oder des Verfassers statt.

§ 20 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Ordnung für die Master-Prüfung im Studiengang „Global Online Master of Business Administration“ der Wissenschaftlichen Hochschule für Unternehmensführung (WHU) – Otto-Beisheim-Hochschule – tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der WHU in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die im „Global Online Master of Business Administration“-Studiengang an der WHU eingeschrieben sind und ihr MBA-Studium nach dem 01.03.2024 begonnen haben.
- (2) Studierende, die vor dem 01.03.2024 ihr Studium begonnen haben, können bei der Programmleitung schriftlich einen Wechsel zu dieser Prüfungsordnung beantragen. Der Antrag muss bis zum 23.02.2024 gestellt worden sein.

Vallendar, im November 2023

Universitätsprofessor Dr. Christian Andres
 Rektor der WHU
 Wissenschaftliche Hochschule für Unternehmensführung (WHU)
 -Otto-Beisheim-Hochschule-

Beschlussorgan: Der Senat der WHU

Anlagen

a. Übersicht der Kurse

Kernmodule/ Kurse	ECTS
Leading Strategic Business Success	7.5
Strategic Management	2.5
Strategy Execution	2.5
Organizational Behavior	2.5
Exploring Market Opportunities	5
Consumer-Centric Growth & Omnichannel Strategies	2.5
Marketing in a Digital World	2.5
Building Operational Excellence within & between Organizations	7.5
Orchestrating Supplier Networks	2.5
Managing Logistics within & between Organizations	2.5
Sustainable Operations Management	2.5
Cultivating an Entrepreneurial and an Innovative Mindset	5
Building, Pitching & Financing Startups	2.5
Innovation in the Age of Digital Disruption	2.5
Enhancing Financial Performance	7.5
Financial Markets & Assets	2.5
Investors, Valuation & Governance	2.5
Financial & Management Accounting	2.5
Mastering Decision Making under Uncertainty	5
Economic Foundations of Decision Making	2.5
Global Business Economics	2.5

Excellence in General Management & Leadership	ECTS
Excellence in General Management & Leadership	7.5
The General Manager & Managerial Economics	2.5
Leadership Essentials & Midterm Challenge (Residential Week)	2.5
Personal & Leadership Development Coaching	2.5

Master Arbeit	15
	60

Tausch Optionen	ECTS
Asynchrone Kurse	
Sustainable Transformation	2.5
Generative Artificial Intelligence (AI)	2.5

Corporate Entrepreneurship and Innovation	2.5
Data Science for Managers	2.5
Internationale Course Experience	
International Course Experience (USA or Asia)	2.5 each

b. Studienplan

1. Kern-Module

Modul	Kurs	ECTS	Std. Vor- / Nachbe- reitung	Std. gesamt	Nachweis
Leading Strategic Business Success (7.5 cr)	Strategic Management	2.5 cr	51	75	TN gemäß § 11 (6)
	Strategy Execution	2.5 cr	51	75	TN gemäß § 11 (6)
	Organizational Behavior	2.5 cr	51	75	TN gemäß § 11 (6)
Exploring Market Opportunities (5 cr)	Consumer-Centric Growth & Omnichannel Strategies	2.5 cr	51	75	TN gemäß § 11 (6)
	Marketing in a Digital World	2.5 cr	51	75	TN gemäß § 11 (6)
Building Operational Excellence within & between Organizations (7.5 cr)	Orchestrating Supplier Networks	2.5 cr	51	75	TN gemäß § 11 (6)
	Managing Logistics within & between Organizations	2.5 cr	51	75	TN gemäß § 11 (6)
	Sustainable Operations Management	2.5 cr	51	75	TN gemäß § 11 (6)
Cultivating an Entrepreneurial & Innovative Mindset (5 cr)	Building, Pitching & Financing Startups	2.5 cr	51	75	TN gemäß § 11 (6)
	Innovation in the Age of Digital Disruption	2.5 cr	51	75	TN gemäß § 11 (6)
Enhancing Financial Performance (7.5 cr)	Financial Markets & Assets	2.5 cr	51	75	TN gemäß § 11 (6)
	Investors, Valuation & Governance	2.5 cr	51	75	TN gemäß § 11 (6)
	Financial & Management Accounting	2.5 cr	51	75	TN gemäß § 11 (6)
Mastering Decision Making under Uncertainty (5 cr)	Economic Foundations of Decision Making	2.5 cr	51	75	TN gemäß § 11 (6)
	Global Business Economics	2.5 cr	51	75	TN gemäß § 11 (6)
Excellence in General Management & Leadership (7.5 cr)	The General Manager & Managerial Economics	2.5 cr	51	75	TN gemäß § 11 (3)
	Leadership Essentials & Midterm Challenge (Residential Week)	2.5 cr	33	75	TN gemäß § 11 (3)
	Personal & Leadership Development Coaching	2.5 cr	tbd	75	TN gemäß § 11 (3)

Tauschoptionen	ECTS	Std. Vor-/ Nachberei- tung	Std. gesamt	Nachweis
Asynchronous Courses				
Sustainable -Transformation	2.5 cr	<u>tbd</u>	75	Examination as per sec. 11 (6)
Generative Artificial Intelligence (AI)	2.5 cr	<u>tbd</u>	75	Examination as per sec. 11 (6)
Corporate Entrepreneurship and Innovation	<u>2.5 cr</u>	<u>tbd</u>	<u>75</u>	
Data Science for Managers	<u>2.5 cr</u>	<u>tbd</u>	<u>75</u>	
International Course Experience				
International Course Experience (USA or Asia)	2.5 cr	tbd	75	TN gemäß § 11 (6)

Hinweise

- Internationale Course Experiences können nur mit einer begrenzten Platzanzahl angeboten werden und sollten Umstände eintreten, die nicht im Einflussbereich der Hochschule liegen, kann die Programmleitung mit Absprache mit der akademischen Leitung der Internationale Course Experience verschieben, in einem anderen Land durchführen als angeboten, oder sie durch ein anderes Format ersetzen, wie z.B. eine gleichwertige Prüfung.
- Jedes Modul bildet einen eigenen inhaltlichen Schwerpunkt und deckt einen thematisch abgegrenzten Bereich ab, der aus mehreren Kursen besteht. Die Prüfungsleistungen der zu einem Modul gehörenden Kurse addieren sich zur Modulprüfung. Die zeitliche Abfolge der Kurse variiert je nach Studienbeginn.
- Jeder Kurs bietet die Möglichkeit zur selbstständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes.
- Während des Programmstarts werden orientierende Veranstaltungen zur Studienberatung gehalten. Darüber hinaus kann auf Wunsch der Studierenden eine individuelle Beratung durch die Programmleitung erfolgen.

2. Master Thesis (15 ECTS)

Die Bearbeitungszeit der Master Thesis beträgt 17 Wochen. Der Startzeitpunkt für die Master Thesis liegt frühestens nach Abschluss von neun Kursen, und spätestens nach Abschluss von achtzehn Kursen.

c. Honor Code

The WHU Global Online MBA Honor Code governs participants' conduct pertaining to all academic and extracurricular activities associated with the WHU – Otto Beisheim School of Management.

1. I agree not to seek an unfair advantage over other participants, including, but not limited to giving or receiving unauthorized aid during completion of academic requirements.
2. I agree to truthfully represent fact and self at all times and to respect the property and personal rights of all members of the WHU community.
3. I agree to uphold the WHU Global Online MBA Honor Code by fully cooperating with any Honor Code proceedings.

IMPRESSUM

Mitteilungsblatt der WHU – Otto Beisheim School of Management

Herausgeber: Der Rektor der WHU – Otto Beisheim School of Management
Campus Vallendar, Burgplatz 2, 56179 Vallendar, Germany
Tel.: +49-(0)261-6509-0, Fax: +49-(0)261-6509-509, E-Mail:
WHU.Rektorat@whu.edu

Redaktion: Dr. Karin Kokorski

Für die individuellen Inhalte zeichnen die mit dem jeweiligen Abschnitt genannten Verfasserinnen und Verfasser bzw. Beschlussorgane verantwortlich.

Veröffentlicht: Vallendar, den 7. Dezember 2023